



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beschlussvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 11.11.2014

Vorlagen Nr.

77/2014

öffentlich
 nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung eines Mastgeflügelstalls"
Gewann Sallersteig, Gemarkung Wipplingen
Satzungsbeschluss Bebauungsplan

Beschlussantrag:

Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Stellungnahmen zur
öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung sowie Zustimmung zum
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Stand vom 10.10.2014

Vorberatungen

Gemeinderat, 06.05.2014, zuletzt am
22.07.2014
Ortschaftsrat Wipplingen, 16.01.2014 und
27.03.2014

Empfehlung der Vorberatung:

Zustimmung zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Thomas Kayser
Bürgermeister

Sachvortrag:**I. Ausgangslage**

Die Landwirte **Andreas** und **Helmut Zimmermann aus Wippingen** (Fa. Zimmermann GbR) planen den Neubau für den Betrieb eines Masthähnchenstalles. Die Fa. Zimmermann GbR tritt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB als Vorhabenträger auf.

Der Maststall soll im **Gewann Sallersteig, Gemarkung Wippingen**, gegenüber der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle der Fa. Zimmermann GbR mit der Biogasanlage und der Tierhaltung (Schweine) errichtet werden.

Der Masthähnchenstall ist mit einer Produktionsfläche von 1.700 m² geplant und soll mit maximal 39.900 Masthähnchen belegt werden. Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig, sie kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann für den geplanten Masthähnchenstall nur erteilt werden, wenn von der Gemeinde **Blaustein** ein Bebauungsplan für die geplante Tierhaltung mit einer entsprechenden Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet aufgestellt wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde hierzu am 06.05.2014 gefasst.

Danach hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.07.2014 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes mit Stand vom 22.07.2014 beschlossen.

Der Ortschaftsrat Wippingen hat in der Sitzung am 16.01.2014 mehrheitlich bei 1 Enthaltung dem Vorhaben (Bebauungsplan) zugestimmt. Gleichfalls wurde dem Vorhaben in der Sitzung am 27.03.2014 mehrheitlich bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Bei der Beratung im Gemeinderat zum Aufstellungsbeschluss am 06.05.2014 und Entwurfsbeschluss am 22.07.2014 wurde gleichfalls mit großer Mehrheit zugestimmt.

II. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs mit Stand vom 22.07.2014 einschließlich seiner Begründung sowie der Satzung der örtlichen Bauvorschriften fand in der Zeit vom 11.08.2014 bis einschließlich 12.09.2014 statt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Von der Öffentlichkeit wurden 2 Stellungnahmen vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Prüfung und Abwägung der Verwaltung:
<p>1. <u>Stellungnahme der Bürgerinitiative Blaustein-Wippingen mit 276 Unterschriften gegen den geplanten Bau des Mastgeflügelstalls in Blaustein-Wippingen, überreicht am 16.09.2014</u></p> <p>Aus folgenden Gründen wird der Betrieb einer Hähnchenmasthanlage in Blaustein-Wippingen für unzulässig gehalten.</p>	<p>Grundlage für die Zulässigkeit der Geflügelmasthanlage bilden die planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und die immissionsrechtlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).</p>

liegt im Oberjura, das als Grundwasserleiter mit hoher Ergiebigkeit anzusehen ist. Das Plangebiet hat nach Gutachten eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen (Stickstoffdünger, Fäkalien, Treibstoffen etc.). Damit sind in einem wasserschutzrechtlich sensiblen Bereich unübersichtliche Verhältnisse, und gleichzeitig sind unter diesen geologischen Verhältnissen Wasserschutzgebiete häufig zu klein ausgewiesen.

Daher ist zusätzlich zu untersuchen:

- ob die Ausbringung von Gülle bzw. der Reste des Hühnerkots auf den vorgesehenen Flächen Trinkwasserfassungen, wie z. B. des Wasserschutzgebietes kleine Lauter, beeinträchtigen kann.
- ob eine Gefährdung des Grundwassers durch die Ausbringung von Gülle / Gärresten aus Hühnerkot wegen geologischen Besonderheiten wie Dolinen zu befürchten ist.
- ob die Ausbringung von Gülle/Gärresten von Hühnerkot auf den vorgesehenen Flächen zur Beeinträchtigung des ökologisch und chemisch guten Zustands von Grund- und Oberflächenwasserkörpern, z. B. der Blau/Donau führen kann.
- welche summarische Belastung der Böden und des Grundwassers im betroffenen Teillandschaftsraum der Lauter/Blau/Donau bereits heute vorliegt - immerhin gibt es dort schon eine größere Anzahl großer Tierhaltungsbetriebe - und wie diese Belastung im Fall einer Genehmigung des neuen Vorhabens zunimmt.
- Ist gewährleistet, dass keine Keime aus der Gülle, keine Rückstände von Antibiotika oder anderen Medikamenten ins Grundwasser gelangen?
- Wie lange braucht das Wasser von den zur Ausbringung vorgesehenen Flächen bis zum nächsten Trinkwasserbrunnen?

Außerdem ist darzulegen, wie überwacht werden soll, wo die Gülle tatsächlich auf welchen Flächen in einem Wasserschutzgebiet Zone III ausgebracht wird.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats 22.7.14 lagen keine Angaben vor, ob die Biogasanlage überhaupt für die Verarbeitung von Hühnerkot in diesen Mengen ausgerichtet ist. Zusätzlich lagen keinerlei Angaben vor, wo die künftig zu erwartenden gestiegenen Mengen an Gärresten in der Wasserschutzzone II Nr. 212 Herrlingen-Dannenacker für das Grundwasser unbedenklich künftig ausgebracht werden kann.

Biogasanlage transportiert wird. Eine Gefährdung des Grundwassers kann damit ausgeschlossen werden.

Ein Ausbringen von Gülle bzw. Hühnerkot ist durch die gewählte Haltung der Tiere sowie die Behandlung des anfallenden Einstreu-Kot-Gemisches nicht vorgesehen, eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes ist damit nicht gegeben.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Das Ausbringen der Gärreste aus der Biogasanlage ist in der Düngeverordnung (DÜV) geregelt und wird durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde überwacht. Darüber hinaus wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es wird wie dargelegt keine Gülle aus dem Mastgefügelstall ausgebracht.

Die baurechtliche Genehmigung zum Betrieb der Biogasanlage sieht eine Beschränkung der Feuerwärmeleistung vor, eine Beschränkung der Zuführung bestimmter Materialien u. Rohstoffe ist nicht vorgegeben. Für die Zuführung von Hühnerkot ist eine zusätzliche veterinärrechtliche Genehmigung erforderlich. Die anfallenden Mengen können in der bestehenden Biogasanlage verarbeitet werden.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

- Auf welchen Flächen sollen die Gärreste ausgebracht werden?
- Sind diese Flächen im Eigentum des Stallbetreibers oder werden sie gepachtet?
- Wie wird kontrolliert, dass die Gärreste tatsächlich dort ausgebracht werden und nicht nur pro forma Pachtverträge abgeschlossen werden?
- Wieviel Nitrat/Phosphat enthalten die Gärreste?
- Es ist zu prüfen, ob die bisher anders genutzte Biogasanlage des Antragstellers technisch überhaupt in der Lage für die Verarbeitung der großen Mengen an Hühnerkot ist.

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008-2011 vom 04.10.2013, COM(2013) 683 final 2

2. Geruchsmissionen

2.1.

Bei der Geruchsmissionsprognose sind neben den Auswirkungen auf die Wohnbebauung auch Auswirkungen auf Erholungsnutzungen im anliegenden Schutzgebiet "Kleines Lautertal" zu prüfen. Es wurden im Gutachten keinerlei Angaben gemacht, in welchen Höhen die momentane Geruchsbelastung durch die bereits vorhandenen Schweinemastanlagen (vier) in der direkten Nähe von Wohngebieten bereits vorliegt und mit welcher zusätzlichen Geruchsbelastung nunmehr zu rechnen ist. Gerüche aus bäuerlicher Tierhaltung sind im ländlichen Raum zwar durchaus ortsüblich, Gerüche aus quasi-industrieller Tierhaltung sind aber eine andere Kategorie der Belastung.

2.2.

Es ist darzustellen, durch welche technischen Vorrichtungen die Geruchsemissionen minimiert werden können.

Das Ausbringen von Gärresten ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Es liegt ein immissionsschutzfachliches Gutachten vor, das geprüft hat, ob die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse hinsichtlich schädlicher Geruchsmissionen durch den Mastgefügelstall erfüllt werden. Die Geruchsmissionen sind entsprechend der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in einer Höhe von 1,5 m bis 2,0 m über Flur zu ermitteln. Das Gutachten wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Stand vom 14.10.2014 im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend vorgelegt.

Die Begutachtung wurde sowohl auf der Grundlage des erforderlichen Mindestabstands gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA Luft als auch einer Ausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Die Vorbelastung durch die bereits bestehende Schweinehaltung in 4 angrenzenden Betrieben und die bestehende Biogasanlage wurde dabei berücksichtigt.

Insgesamt wurde dabei festgestellt, dass die immissionsschutzfachlichen Vorgaben der GIRL flächendeckend eingehalten werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen sind durch das geplante Vorhaben auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Wie in dem Gutachten dargelegt, wird eine Minimierung der Gerüche durch zehn (10)

Dem bei der öffentlichen Auslegung vorliegenden Gutachten der Firma des Antragstellers von "hooock-farny ingenieure" vom 24.03.2014 zufolge ist davon auszugehen, dass täglich mindestens eine halbe Stunde lang der Mist bei der bestehenden Biogasanlage ohne Bedeckung freiliegt. Über das Jahr gerechnet wären dies mind. 109,5 Stunden zusätzliche Immissionsbelastung für die Anwohner.

- Es wird ein zweites, neutrales Immissionsgutachten durch die Stadt Blaustein gefordert zur Klärung, der bereits vorhandenen Immissionen in Blaustein-Wippingen und der Beurteilung, welche zusätzlichen Immissionen durch die geplante Masthähnchenfabrik zu erwarten sind.

3. Ammoniak-Immissionen

Bei Ammoniak-Immissionen sind insbesondere Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope zu untersuchen. Empfindlich sind neben von Bäumen geprägten Lebensräumen vor allem nährstoffarme Biotope und solche, bei denen kein oder nur ein sehr geringer Nährstoffzug durch Ernte etc. stattfindet.

- Beispielsweise ist zu prüfen, ob Ammoniakemissionen zu Beeinträchtigungen der Wälder an den Hängen des Lautertals in nur ca. 500 m Entfernung der geplanten Anlage führen können.

- Außerdem sind Auswirkungen auf das NSG Nr. 4.262 Kleines Lautertal, LSG Nr. 4.25.105 „Blaustein, FFH-Gebiet Nr. 7524341 "Blau und Kleine Lauter" in der angrenzenden Nachbarschaft zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4. Mögliche Gefahren für die Anwohner

Es liegen zunehmend Hinweise darauf vor, dass der in der Massentierhaltung verbreitete Einsatz von Antibiotika zur Ausbreitung von antibiotikaresistenten Keimen führt, die auch die menschliche Gesundheit gefährden können und in Kliniken zunehmend zu Problemen führen. Ein Vergleich der Karten (wurde als Anlage mit überreicht) der Einsatzmengen von Antibiotika in der Tierhaltung mit der Häufung antibiotikaresistenten Staphylococcus-aureus - Keimen bei Menschen zeigt eine frappierende Übereinstimmung. Es wird daher eine Untersuchung erwartet, ob antibiotikaresistente Keime aus dem geplanten Stall z.B. über die Abluft Menschen direkt oder indirekt (z.B. über die Nahrungskette) beeinträchtigen können.

Eine planerische Entwicklung in Richtung Schwein/Geflügelmast durch Landwirte in direkter Nähe zur Wohnbebauung ist im Alb-

Abluftkamine mit der entsprechenden Höhe erreicht.

Es handelt sich bei der kurzzeitigen Aufdeckung eines Teils des Mistlagers um die notwendige Entnahme zur Beschickung der Biogasanlage. Bei der Aufdeckung ist zu beachten, dass keine Vernässung durch Regenwasser anfällt. Die Aufdeckung verursacht damit keine zusätzliche Geruchsbelastung.

Ein zweites neutrales Gutachten ist nicht erforderlich. Die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt hat das angeführte, bestehende Gutachten sachgerecht entsprechend den rechtlichen Vorgaben geprüft und bewertet.

Die Prüfung der Gewährleistung des Schutzes vor Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak wurde im Rahmen des immissionschutztechnischen Gutachten hook farny ingenieure geprüft.

In dem Gutachten wurde ermittelt, dass durch den geplanten Masthähnchenbetrieb jährliche Ammoniakfrachten von knapp 2 t/a ergeben. Daraus lässt sich entsprechend Anhang 1 der TA Luft ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von ca. 290 m ableiten. Innerhalb dieses Abstandskreises befinden sich weder Biotope, Waldflächen noch naturschutzfachlich geschützte Bereiche.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte hinsichtlich erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch Immissionen luftgetragener Mikroorganismen (Bioaerosole) auf Anwohner im Umfeld des Mastgeflügelstalles wurden im Rahmen des immissionschutzfachlichen Gutachtens geprüft. Aus Tierhaltungsbetrieben können Bioaerosole emittiert und in die Umgebung verfrachtet werden.

Für Bioaerosole sind in der TA-Luft weder verbindliche Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerte festgelegt. Gemäß Punkt 5.4.7.1 der TA-Luft wird dabei gefordert, dass "die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen". In den Richtlinien VDI 4255, Blatt 2 und VDI 4250, Blatt 1, werden Handlungsempfehlungen zur Erfassung, Quantifizierung sowie zur umweltmedizinischen Bewertung von Bioerosol-Immissionen gegeben.

Eine Konzentration von emittierenden landwirtschaftlichen Hofstellen wird durch die Darstellung als Sonderbaufläche für die

<p>Donau-Kreis nicht die Regel.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann wurden für Blaustein-Wippingen und ggf. auch für andere Teilorte die Weichen gestellt, dass derartige Bauvorhaben überhaupt gestellt werden konnten? - Warum wurde eine Festlegung so nah an die Wohnbebauung überhaupt möglich gemacht? - Welche Gremien waren beteiligt, damit solche Rahmenbedingungen für eine Beantragung im kritischen Abstand zur Wohnbebauung überhaupt möglich wurden? 	<p>Landwirtschaft im Flächennutzungsplan planerisch ermöglicht.</p> <p>In dem Gutachten wurde festgestellt, dass im Hinblick auf die Abstandssituation, der Windrichtungsverteilung sowie der prognostizierten, fast nicht mehr nachweisbaren Feinstaubimmissionen auf eine weitergehende Prüfung hinsichtlich Bioerosol-Immissionen verzichtet werden kann. Die beantragte Masthähnchenanlage entspricht dem derzeitigen Stand der Technik der Geflügelhaltung. Die technischen Möglichkeiten zur Keimminderung werden voll ausgeschöpft (Reinigung + Desinfektion, Stalllüftung, Sprühkühlung etc.)</p>
<p>5. Brandschutz</p> <p>Es ist darzustellen, wie u. in welchem Zeitraum im Brandfall Mitarbeiterinnen u. Tiere in Sicherheit gebracht werden können. Es ist bekannt, dass nach Rechtslage gem. § 15 Abs. 1 LBO dem Brandschutz aus tierschutzrechtlicher Sicht eine stärkere Bedeutung zukommt als bisher.</p> <p>"Bauliche Anlagen sind so anzuordnen u. zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes u. der Ausbreitung von Feuer u. Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird u. bei einem Brand die Rettung von Menschen u. Tieren, sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind". Neu ist die Einfügung der Worte "und Tieren".</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den öffentlich ausgelegten Bauplänen (Fax 2009) von der Firma Big Dutschmann, Vechta, liegen dazu keinerlei Angaben u. Hinweise vor. - Wie ist sichergestellt, dass die Feuerwehr Blaustein auch technisch so ausgerüstet ist, dass sie ggf. vor Keimen mit entsprechenden Filtermasken ausgestattet ist u. welche Zusatzkosten kommen dahingehend auf die Gemeinde zu? <p>6. Tierschutz</p> <p>Neben frei lebenden Tieren stellen auch Nutztiere ein Schutzgut dar, das bei einem Tierhaltungsvorhaben vorrangig zu beachten ist. Es ist zu untersuchen und darzustellen, inwieweit Hühner in den geplanten Stallungen ihre artgemäßen Verhaltensweisen ausleben können. Die Minimalstandards der Nutztierhaltungsverordnung reichen dafür nicht aus.</p> <p>Der Stallplanung der Zimmermann GbR (Fax aus 2009) von der Firma Big Dutchmann Vechta, der öffentlich auslag, ist zu entnehmen, dass 12 Stunden vor Ausstallung der Tiere keine Fütterung und Tränkung mehr vorgenommen werden kann.</p> <p>In der Besprechung der Bürgerinitiative am 03.09.2014 mit Herrn Ortsvorsteher Enderle und Bürgermeister Kayser wurde darüber informiert,</p>	<p>Die angeführten Fragen sind damit in ausreichendem Maße beantwortet.</p> <p>Die brandschutztechnische Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 LBO wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Mastgeflügelstalls vorgenommen. Dabei wurde ein Brandschutznachweis vorgelegt. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden grundsätzlich nur die rechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Errichtung der geplanten Einrichtungen und Anlagen bearbeitet.</p> <p>Es wird auf die rechtlichen Vorgaben der Tierschutzgesetzes sowie ergänzender rechtlicher Vorgaben zur Haltung von Nutz- und Schlachtieren verwiesen. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden diese Vorgaben durch die zuständigen Behörden überprüft und als eigenständiger Belang bei der Abwägung berücksichtigt. Der Betrieb muss alle Vorgaben der aktuellen Tierschutzverordnung einhalten.</p> <p>Der Transport der Masthähnchen wird durch die Tierschutzverordnung geregelt. Eine derartige Prüfung ist im Rahmen der Bebauungsplanung grundsätzlich nicht möglich. Bei der Einstellung</p>

dass die 39.900 Hühner zur Schlachtung voraussichtlich nach Österreich transportiert werden.

- Es ist zu überprüfen, ob diese langen Transportwege bis zur Schlachtung ohne Wasser / Futtermittel dem aktuellen Tierschutz entsprechen.
- Wie werden kranke Tiere während der Einstellung getötet?
- Wie wird dafür Sorge getragen, dass Tierkadaver ggf. nicht in die Biogasanlage verbracht werden (Gefahr EHEC etc.)?

7. Landschaftsbild

Im Bauantrag werden Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild vermisst. Ein Gebäude von 91 m Länge und drei Silos mit 13 Meter Höhe mit einer Waschwassergrube, deren Ausmaß im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht angegeben werden, überschreitet die für bäuerliche Wirtschaftsgebäude üblichen Größenordnungen deutlich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch geeignete Mittel darzustellen, z.B. Fotomontage oder EDV-Simulation.

8. Agrarstruktur

Es ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Genehmigung auf die regionale Agrarstruktur und auf den regionalen Markt hätte. Es ist bekannt, dass diese Frage bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Rolle spielt und dass nach dem BImSchG ein Antragsteller einen Anspruch auf Genehmigung hat, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und begründete Einwendungen ausgeräumt sind. Bei der Bauleitplanung dagegen hat die Stadt die Planungshoheit. Sie hat die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein Betrieb in die Gemeinde passt. Als Grundlage für diese Abwägung sind Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Agrarstruktur erforderlich. Wegen der Bedeutung des Vorhabens wird vorgeschlagen, zusätzlich zur schriftlichen Anhörung einen "physischen" Scoping-Termin durchzuführen, bei dem die Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen mündlich vorbringen und austauschen können.

9. Erschließung der Anlage

Es ist zu untersuchen, welche zusätzlichen Kosten auf die Gemeinde dadurch zukommen, dass die öffentlichen Wege LKW tauglich gemacht werden müssen. Welche Beeinträchtigungen für die Betreibung der Anlage sind hier konkret zu erwarten?

10. Image der Region und der Stadt Blaustein

Es ist zu prüfen, ob es im Bereich der geplanten Ansiedlung zu einem Imageverlust der bisher

und Schlachtung der Tiere sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Einhaltung wird durch die zuständigen Behörden überprüft.

Der immissionsrechtliche Antrag (Bauantrag) ist zudem nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Nur die konkrete bauliche Vorhabenplanung ist als Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des Bebauungsplans.

Das Schutzgut Landschaftsbild wurde mit einem angemessenen Umfang und Inhalt im Umweltbericht behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass das Vorhaben die bereits vorhandene Ansammlung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude in verträglicher Größenordnung ergänzt. Die Anordnung und Gestaltung der vorgesehenen Ausgleichsflächen integrieren das Plangebiet in den Landschaftsraum. Störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Beeinträchtigungen der Erholungsvorsorge können dabei ausgeschlossen werden.

Eine Untersuchung der agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Aussage, dass eine derartige Prüfung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Rolle spielt, ist somit korrekt. Für Kommunen bestehen diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung und der Genehmigung nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz keine rechtlichen Möglichkeiten für eine derartige Prüfung und Berücksichtigung im Rahmen der angeführten Verfahren. Die Anregung zur Durchführung eines "physischen" Scoping-Termins kann somit nicht berücksichtigt werden.

Mastgefügelställe sichern die wirtschaftliche Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben und decken die Nachfrage nach preiswertem Fleisch. Die Notwendigkeit dieser Massentierhaltung kann in erster Linie durch das Verbraucherverhalten beeinflusst werden und die Bereitschaft für Fleisch einen höheren Preis zu zahlen.

Zusätzliche Kosten für öffentliche Wege sind durch den Betrieb der Geflügelmastanlage nicht zu erwarten. Ein ergänzender Ausbau des Sallersteigs ist nicht erforderlich, da die landwirtschaftlichen Fahrzeuge bereits vergleichbare Größen und Gewichte wie die Transportfahrzeuge zum Transport der Tiere aufweisen.

Eine derartige Prüfung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

ansässigen Direktvermarkter (z.B. Mäckle, Baiker etc.) kommt.

- Inwieweit ist der zu erwartende Wertverlust privater Immobilienbesitzer hinnehmbar?

- Ist der Erholungswert für das angrenzende Naturschutzgebiet Kleines Lautertal durch die Errichtung der Masthähnchenanlage gefährdet?

- Müssen Sportveranstaltungen wie z.B. der Lautertallauf verlegt werden, da Immissionen durch Keime und Bioaerosole die Sportler gefährden?

- Hat das Projekt einer industriellen Massentierhaltung von Masthühnern Auswirkungen auf die Bezeichnung "Fair-Trade-Town" der Stadt Blaustein? Fair Trade steht unseres Wissens auch für ökologischen Landbau.

11. Mögliche Befangenheit und Verfahrensfehler im Rahmen des Verfahrens

Aus dem öffentlichen Protokoll der Ortschaftsratsitzung vom 27.03.2014 ist zu entnehmen, dass alle Ortschaftsräte bei der Abstimmung beteiligt waren (9/9 Stimmen). Da der Ortschaftsrat Zimmermann im direkten Verwandtschaftsverhältnis mit dem Antragsteller Zimmermann steht, fehlt laut dem Protokoll, das bei der öffentlichen Auslegung einzusehen war, der Hinweis auf mögliche Befangenheit nach § 18 Gemeindeordnung.

Aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2014 geht mehrfach hervor, dass für die Entscheidung eines Vorhabens dieser Größenordnung relevante Unterlagen von zuständigen Behörden fehlten. Wir bitten um Prüfung, ob damit die Voraussetzungen für den Gemeinderat überhaupt gegeben waren, um über eine sachorientierte Entscheidung dieser Tragweite zu entscheiden.

Nachstehend die Zitate aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.7.2014:

Zitat: "Die Vorhabenplanung wird bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes so bearbeitet, dass eine abschließende Bearbeitung durch die untere Behörde möglich ist. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wird parallel zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erarbeitet und der Behörde zugeleitet".

Ein Wertverlust privater Immobilien ist nicht zu erwarten, da der Ortsteil Wippingen Bestandteil des ländlichen Raumes ist und ortsübliche Gerüche aus bäuerlicher Tierhaltung hinzunehmen sind. Im Rahmen des immissionsschutzfachlichen Gutachtens wurde geprüft und festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen. Der Erholungswert des Lautertales wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen. Sportveranstaltungen durch das Vorhaben werden nicht beeinträchtigt.

Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Der Ortschaftsrat ist im Rahmen der Bebauungsplanung kein beschließendes Gremium, er spricht eine Empfehlung für den Gemeinderat aus. Insofern hat eine mögliche Befangenheit einzelner Mitglieder des Ortschaftsrates keine entscheidende Bedeutung.

Bei der Beratung im Ortschaftsrat Wippingen ist Ortschaftsrat Zimmermann wegen Befangenheit abgetreten, wurde jedoch im Protokoll nicht vermerkt.

Das Protokoll wurde zwischenzeitlich mit dem Vermerk der Befangenheit ergänzt.

Zur Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2014 lag das abschließende "artenschutzrechtliche Gutachten als Vorlage für die Naturschutzbehörden zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG" noch nicht vor. Das Gutachten wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis am 28.07.2014 fertiggestellt und bei der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das ausgelegte immissionsschutzfachliche Gutachten wurde im Zusammenhang mit dem Antrag von der zuständigen Behörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Abstimmung mit der Behörde zwischenzeitlich abschließend bearbeitet.

<p>Der Fachbeitrag Artenschutz "wird bis zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans" erstellt. Diese Unterlage lag im Zeitraum der Auslegung (vom 11.08.14 bis 03.09.2014) nicht vor.</p> <p>- Es wird gebeten zu prüfen, ob es bei einem derartigen Vorhaben für die Gemeinderatsmitglieder von Blaustein nicht von entscheidender Bedeutung gewesen wäre, alle relevanten Unterlagen einzusehen, die zur Abwägung des Interesses der Zimmermann GbR mit dem öffentlichen Interesse der Bürgerinnen von Blaustein von Bedeutung gewesen wären.</p>	<p>Nachdem der Artenschutz grundsätzlich einer Abwägung durch gemeindliche Gremien nicht zugänglich ist, ist diese Vorgehensweise rechtlich haltbar. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 22.07.2014 über das zu dem Zeitpunkt absehbare Prüfergebnis in ausreichendem Maße informiert.</p> <p>Das Gutachten war Bestandteil der öffentlichen Auslegung. Die Vorgehensweise ist wie dargelegt rechtlich haltbar.</p>
<p><u>2. Einwendungen der BUND-Gruppe Blaustein, Schreiben vom 12.09.2014</u></p> <p>Es werden zum geplanten Vorhaben folgende Stellungnahmen abgegeben:</p> <p>1. Geruchsemission</p> <p>Vom geplanten Mastgeflügelstall werden Emissionen von geflügeltypischem Geruch ausgehen, die bei Nordwest- / Nordostwind oder bei Inversionswetterlage, die während der nebligen Herbst- oder Wintertage nicht selten vorkommt, in die Wohngebiete im Dorf verfrachtet. Diese Geruchsimmission im Siedlungsgebiet ist bereits jetzt aufgrund der Schweinemastställe deutlich zu vernehmen. Selbst wenn der Gutachter die Geruchsimmission, die in Summe durch Schweineställe besteht bzw. durch den geplanten Mastgeflügelstall entstehen wird, noch in den Grenzen des Zumutbaren einordnet, ist für viele Einwohner bereits jetzt die Grenze überschritten und die Wohnqualität beeinträchtigt.</p> <p>2.</p> <p>Das Gutachten macht keine Aussagen zur Emission und Ausbreitung von Biotoxinen, sprich Bakterien, Viren und Pilzen sowie allergen wirkenden Stoffen, die in großen Geflügelmastanlagen regelmäßig nachgewiesen werden. Bezüglich der Bakterien zeigten Untersuchungen, dass in manchen Geflügelmastställen in bis zu 43 % der Mastzeit Antibiotika eingesetzt werden. Dies führt dazu, dass Staphylokokken, welche die hauptsächlich vorkommenden Bakterien sind, zu (multi-resistenten Staphylokokken (Methicillin-resistenter Staphylokokkus aureus = MRSA) selektioniert werden, gegen die alle gängigen und in der Medizin wichtigen Antibiotika nicht mehr wirken. Häufig sind auch multiresistente Salmonellen.</p> <p>Pilze können ebenso wie Endotoxine (toxisch wirkende Bakterienbestandteile) zu allergischen / immunologischen Entzündungsprozessen vornehmlich in der Lunge führen. Diese allergisch-asthmatischen Lungenveränderungen, die gehäuft bei Landwirten in der Geflügelmast vorkommen, sind auch unter dem Begriff</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zur Abwägung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Blaustein-Wippingen (überreicht am 16.09.2014), Punkt 2. Geruchsimmissionen, verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Abwägung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Blaustein-Wippingen (überreicht am 16.09.2014) Punkt 4. mögliche Gefahren für die Anwohner, verwiesen.</p>

<p>"Farmerlunge" bekannt.</p> <p>3. Durch die Geflügelmastanlage entsteht eine zusätzliche Lärmquelle. Neben der Lüftung sind die Nächte problematisch, in denen die Tiere "abgeerntet" werden. Es entsteht Lärm durch LKW-Fahrten und durch Traktoren. Die Gesamtlärmbelastung in den Nachtstunden als Summe des Lärms im Rahmen der Bewirtschaftung des Geflügelmaststalls und der bestehenden Lärmemission durch die Biogasanlage ist bei entsprechender Windrichtung als kritisch zu betrachten.</p>	<p>Es liegt ein immissionsschutzfachliches Gutachten vor, das geprüft hat, ob die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse hinsichtlich schädlicher Lärmimmissionen durch den Mastgeflügelstall erfüllt werden. Das Gutachten wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Stand vom 14.10.2014 im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend vorgelegt.</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Mastgeflügelstall keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld des Plangebietes entstehen.</p>
<p>4. Grundsätzlich ist ein Geflügelmaststall mit knapp 40.000 Tieren nicht mehr mit der Vorstellung einer bäuerlichen Landwirtschaft vereinbar. Es ist, wie auch die Festlegung im Baurecht zeigt, ein Gewerbebetrieb mit Massentierhaltung. Die Tiere werden zu reinen Produktionsfaktoren degradiert. Dies ist eine Form der Landwirtschaft, die als BUND abgelehnt wird.</p> <p>Zusammenfassung: Die Geruchsemission ist angesichts der Nähe zum Wohnbereich als kritisch zu betrachten; die Grenze des Zumutbaren ist für viele Einwohner bereits jetzt durch die Schweinemastställe erreicht.</p> <p>Es wird ausdrücklich darum gebeten, die mögliche Verfrachtung und Auswirkungen der Biotoxine zu untersuchen und darzustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darum gebeten, die Maschinenzeiten bei der Aberntung auf die Tagstunden festzulegen. Eine zusätzliche nächtliche Lärmbelastung ist abzulehnen.</p> <p>Grundsätzlich entspricht der Geflügelmaststall nicht den Vorstellungen einer bäuerlichen Landwirtschaft. (auf entspr. Literatur wird verwiesen)</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zur Abwägung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Blaustein-Wippingen (überreicht am 16.09.2014) Punkt 6. Tierschutz und Punkt 8. Agrarstruktur, verwiesen.</p> <p>Es wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.</p>

III. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

EnBW Regionalzentrum Oberschwaben

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, Ulm

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 26 Denkmalpflege, Tübingen

Es wurden insgesamt 4 schriftliche Stellungnahmen vorgebracht, die wie folgt abgewogen werden:

Folgende Äußerungen wurden vorgebracht:	Prüfung und Abwägung der Verwaltung:
<p><u>1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 26, Denkmalpflege, Schreiben vom 01.08.2014</u></p> <p>Gemäß Abwägungsprotokoll wurden die vorgetragene Hinweise und Anregungen in die Planung aufgenommen. Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die Stellungnahme vom 11.07.2014 zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2. Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 30.07.2014</u></p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Seitens des Nachbarschaftsverbandes werden keine Anregungen eingebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>3. EnBW Netze BW GmbH, Schreiben vom 19.08.2014</u></p> <p>Es wird auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 24.06.2014 hingewiesen. Zusätzliche Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Es wird um die weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 24.06.2014 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.07.2014 behandelt und abgewogen. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die EnBW Netze BW wird am weiteren Verfahren der koordinierten Leitungsplanung beteiligt.</p>
<p><u>4. Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schreiben vom 11.09.2014</u></p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p><u>Art der Vorgabe</u></p> <p>Gemäß dem artenschutzrechtlichen Gutachten gehen durch die geplante Bebauung ca. 2,20 ha nutzbarer Lebensraum für Offenlandbrüter verloren; sie scheiden dauerhaft als potentieller Brutplatz aus.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Hierdurch wird im Hinblick auf die ungünstigen Erhaltungszustände der betroffenen Arten das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst.</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>Durch die im Umweltbericht beschriebene Anlage von insgesamt 6 Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme kann dieser Verbotstatbestand vermieden werden. Diese gesetzliche Unbedenklichkeit wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn die hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen rechtlich und tatsächlich verfügbar sind; durch Eigentum oder Pacht. Dieser Nachweis ist im B-Plan bisher nicht erbracht bzw. dokumentiert.</p>	<p>Die Aussage ist korrekt entsprechend dem artenschutzrechtlichen Gutachten des Bio-Büro Schreiber vom Juli 2014.</p> <p>Die Lage und Anzahl der insgesamt 6 Lerchenfenster wird im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt. Die Vorhabenträger verfügen über geeignete Ackerflächen in ihrem Besitz zur Herstellung der Lerchenfenster. Die genauen Bestimmungen zur Sicherung der Lerchenfenster werden vor Vertragsabschluss mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis abgestimmt.</p>

<p>Hinweise <u>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</u></p> <p>Der Planbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit einer Tiefe von ca. 100 m Tiefe beidseits des Sallersteigs ausgewiesen. Die Fläche des für den Mastgeflügelstall vorgesehenen Sondergebiets weist jedoch eine Tiefe ca. 113 m auf. Trotz der nicht parzellenscharfen Ausweisung des Flächennutzungsplanes kann daher auch nach Änderung des Planentwurfs noch nicht von einer vollständigen Entwicklung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gesprochen werden. Wird der Geltungsbereich nicht reduziert, ist der Flächennutzungsplan parallel fortzuschreiben.</p>	<p>Die Sonderbauflächen im Bereich des Sallersteigs liegen beiderseits des Weges mit einer Tiefe von jeweils ca. 100 m. Die Fläche des Sondergebietes für den Mastgeflügelstall umfasst eine Tiefe von ca. 113 m. Die Abgrenzung des Flächennutzungsplans stellt keine exakte und parzellenscharfe Plangrundlage dar, so dass trotz der partiell geringen Überschreitung der Sondergebietsfläche gegenüber der Darstellung im Flächennutzungsplan der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt werden kann. Dies wurde von dem für den Flächennutzungsplan zuständigen Nachbarschaftsverband Ulm mit Schreiben vom 30. 07.2014 bestätigt.</p>
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Gegenüber der Planfassung bei der frühzeitigen Beteiligung wurde im jetzigen Entwurf der Geltungsbereich erheblich reduziert, mit der Folge, dass das entlang der Nordgrenze vorgesehene Pflanzgebot "Pfg1" (3-reihige Feldhecke) entfällt. Die untere Naturschutzbehörde hält jedoch eine landschaftliche Einbindung des ca. 4.000 qm umfassenden Stallgebäudes für unabdingbar, insbesondere an der Nordgrenze zu dem vielfältig genutzten Wirtschaftsweg Nr. 789 hin (gemäß der Abstimmung und Vereinbarung zwischen dem Naturschutzbeauftragten und den Bauherren). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Baumreihe an der Ostseite als grünordnerische Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs im B-Plan festgesetzt wurde, die Feldhecke an der Nordgrenze jedoch nicht. Insofern wird, rechtlich gesehen, gegen das Minimierungsgebot nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass diesem Mangel durch eine Ergänzung im B-Plan (nach dem Muster der Baumreihe) oder spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeholfen wird. Die entsprechende Planergänzung für dieses Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist Voraussetzung für das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Reduktion des Geltungsbereiches ist auf Grund der Vorhabenbezogenheit des Projektes erforderlich. Reine Ackerflächen können nicht in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden, da kein unmittelbarer Bezug zu dem Vorhaben besteht und planungsrechtliche Nachteile durch eine Einbeziehung entstehen würden.</p> <p>Mit der Reduzierung des Plangebietes hat sich ebenfalls die Eingriffsfläche verringert und damit auch der entsprechende Ausgleichsbedarf. Zur Kompensation des Eingriffs wurde aus planerischen Gründen die Randflächen des Grundstücks Fl.st. Nr. 790 herangezogen, um eine kompakte Bepflanzung zur naturräumlich hochwertigen Seite des Lautertals zu ermöglichen. Ein Verstoß gegen das Minimierungsgebot nach § 15 BNatSchG ist damit nicht ersichtlich.</p>
<p><u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u> <u>Abwasser</u></p> <p>Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zur erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser aus dem Stallgebäude ist separat zu sammeln und einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Eine Verwertung in der Biogasanlage ist nicht zulässig.</p>	<p>Eine möglich Ergänzung des Bebauungsplans durch ein Pflanzgebot mit einer 3-reihigen Feldhecke entlang der Nordgrenze des Plangebietes bedingt eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Eine entsprechende Auflage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird vom Vorhabenträger grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung wird im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG vom Vorhabenträger erbracht.</p> <p>Die Planung zur Sammlung und Verwertung des anfallenden Schmutzwassers wird ebenfalls im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG vom Vorhabenträger erbracht.</p>

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen der Stadt Blaustein keine zusätzlichen Kosten, bzw. Folgekosten.

IV. Änderungen und Ergänzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Auf Grund der vorgebrachten Stellungnahmen zur Auslegung und Trägerbeteiligung werden keine Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgenommen.

V. Durchführungsvertrag

§ 12 Abs. 1 BauGB schreibt vor, dass zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag abzuschließen ist, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Der Durchführungsvertrag wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

VI. Beschlussantrag

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die von der Verwaltung vorgenommene Abwägung der zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu beschließen. Weiterhin wird dem Gemeinderat empfohlen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Errichtung eines Mastgeflügelstalls", Gewann Sallersteig, Gemarkung Wippingen in der Fassung vom 10.10.2014, der Satzung der örtlichen Bauvorschriften ebenfalls in der Fassung vom 10.10.2014 einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Beteiligte Ämter:

Ortsverwaltung Wippingen



Franz Schmutz

Bauamt

Fachbereich 3.2.

Bauverwaltung, Umwelt und Bauhof

Anlagen

Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

Begründung und Umweltbericht

Artenschutzgutachten

Externe Fachleute:

Büro für Stadtplanung, Erwin Zint, Neu-Ulm

Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Frau Regina Werner

Büro hock-farny ingenieure, Sachverständige für Immissionsschutz und Akustik, Herr
Alois Schwarzmeier, Frau Judith Aigner, 84028 Landshut

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis

Satzung

über den Bebauungsplan „Errichtung eines Mastgeflügelstalles“ im Ortsteil Wippingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 BGBl. S. 1508 i.V.m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357 ber. S.416), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698, zuletzt geändert durch G.v. 9. November 2010 GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 11.11.2014 den Bebauungsplan „Errichtung eines Mastgeflügelstalles“, im Ortsteil Wippingen einschließlich der für den Geltungsbereich festgelegten Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan mit Datum vom 10.10.2014 des Büros für Stadtplanung Zint, Neu-Ulm, maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück 790 (Teilfläche) Gewinn Sallersteig

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen
- örtlichen Bauvorschriften
- Begründung mit Umweltbericht
- Artenschutzgutachten

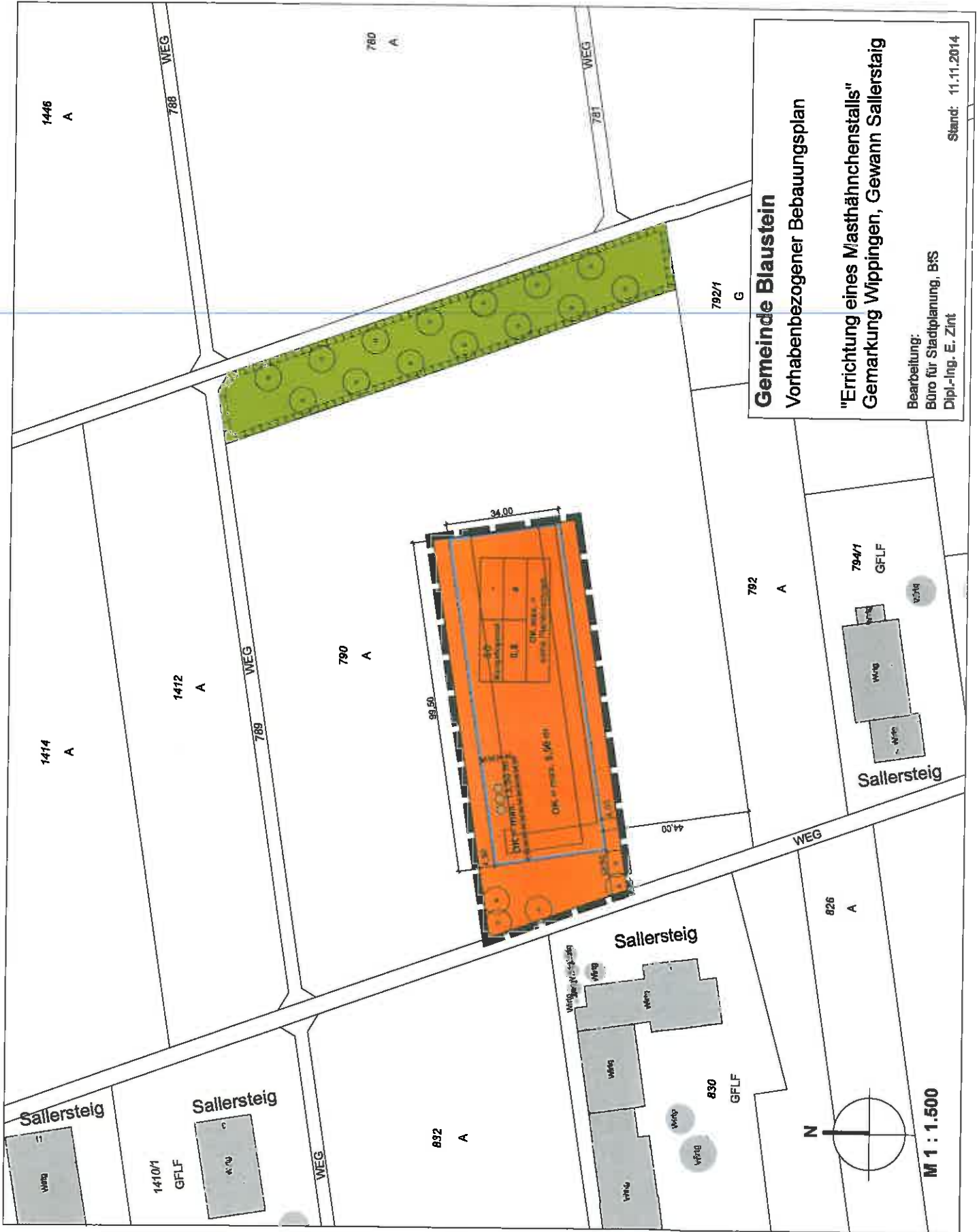
§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Blaustein, 11.11.2014
Bürgermeisteramt Blaustein

Thomas Kayser
Bürgermeister



Gemeinde Blaustein
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Errichtung eines Masthähnchenstalls"
 Gemarkung Wipplingen, Gewann Sallersteig

Bearbeitung:
 Büro für Stadtplanung, BfS
 Dipl.-Ing. E. Zint

Stand: 11.11.2014

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Errichtung eines Mastgefugelstalls", Gewinn Sallersteig, Gemarkung Wipplingen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geandert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geandert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548)

DIE LANDESBAUORDNUNG BADEN-WURTTEMBERG (LBO-BW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geandert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 440)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)

In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geandert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1.  Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Mastgefugelstall (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1.1. Zulassig sind bauliche Anlagen zum Betrieb der Gefugelmast sowie notwendige erganzende Anlagen und Einrichtungen.

1.1.1.2. Die maximale zulassige Produktionsflache betragt 1.700 m² fur 39.900 Tierplatze.

1.2. MA DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1. 0,8 maximal zulassige Grundflachenzahl

1.2.2. z.B. OK
max. = 8,50 m Hohe der baulichen Anlagen als Hochstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2.1. Die Hohe der baulichen Anlagen (OK) wird als relatives Ma zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Oberflache des naturlich anstehenden Gelandes, gemessen in der Mitte der mageblichen Auenwand der baulichen Anlagen. Mageblich ist dabei die zum Sallersteig liegende Auenwand der baulichen Anlagen.

1.2.2.2. Die zulassige Hohe des Stallgebudes darf auf einer Grundflache von max. 10 % bis zu 3,00 m berschritten werden. Die Moglichkeit der berschreitung gilt nur fur technisch bedingte Aufbauten.

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. a abweichende Bauweise

1.3.1.1. Abweichend von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit einer Lange von mehr als 50 m zulassig.

1.4. BERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1.  Baugrenze

1.5. FLACHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1. Minimierungsmanahmen

1.5.1.1. Stellplatze sind mit wasserdurchlassigen Belagen herzustellen.

1.5.1.2. Das Niederschlagswasser von Dachflachen ist, soweit die Untergrundverhaltnisse dies zulassen, auf den Baugrundstucken zuruckzuhalten bzw. zu versickern. Die Versickerung ist dabei auf Grundstucksflachen zu beschranken, auf denen keine Lagerung oder Umschlag von wassergefahrdeten Stoffen erfolgt. Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmanahmen des anfallenden Oberflachenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

1.6. ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1.6.1.



Bäume mit standörtlicher Bindung
Es sind Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen.
Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten.

1.7. FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

1.7.1. Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches



Flächen mit Maßnahmen zum Ausgleich

Entwicklungsziel:

Anlage eines artenreichen und extensiv bewirtschafteten Dauergrünlands
Ansaat einer aus autochtonem Saatgut gewonnen standorttypischen Kräuterrasenmischung. Dauerhafter Erhalt durch 1-2 schürige Mahd einschl. Mähgutverwertung.

Begrünung eines dauerhaften hainartigen Baumbestands durch Pflanzung von Bäumen der Artenliste 1 aus autochtoner Anzucht.

Der Standort der Bäume kann geringfügig verschoben werden (max. 3 m), die Anzahl ist bindend.

Pflanzabstand zu landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mindestens 4,50 m

1.7.2. Artenlisten

Artenliste 1

Qualität: Hochstämme, 3xv, StammU 16-18 cm, autochthones Pflanzgut.

Acer campestre - Feldahorn

Acer plantanoides - Spitzahorn

Quercus robur - Stieleiche

Sorbus torminalis - Elsbeere

Tilia cordata - Winterlinde

1.8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8.1. Die offene Mistlagerung ist unzulässig.

1.9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.9.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)

1.9.2.  Abgrenzung von unterschiedlich zulässigen Gebäudehöhen

1.9.3. Nutzungsschablone

SO Mastgeflügelstall	-
0,8	a
OK max. = siehe Planeinschrieb	

Art der baulichen Nutzung	-
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Höhe der baulichen Anlagen (Höchstmaß)	

1.9.4. Vorhaben- und Erschließungsplan:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist bindender Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
(§ 74 LBO - BW)

2.1. Dachgestaltung

2.1.1. Es sind nur Satteldächer bis zu einer Neigung von 25° zulässig.


2.1.2. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind generell auf der Dachfläche zulässig. Sie sind in der gleichen Neigung wie die Dachfläche auszubilden.

2.2. Werbeanlagen

2.2.1. Werbeanlagen sind unzulässig.

3. HINWEISE

3.1.  geplantes Gebäude

3.2.  Grundstücksgrenzen

3.3.  bestehende Gebäude

3.4. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-
nichtung und Vergeudung zu schützen.

Beim Ausbau, bei der Zwischenablagerung und beim Aufbringen bzw. beim Einbau von Ober- und
Unterboden ist die DIN 19731 zu beachten.

3.5. Hinweis zur Denkmalpflege

1. Erdbaumaßnahmen bedürfen der Begleitung durch die Archäologische Denkmalpflege.
2. Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten ist der Archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsi-
dium Tübingen, Referat 26-Denkmalpflege mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich
anzuzeigen.
3. Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fund-
bergung und Dokumentation einzuräumen.
4. Auf die Regelungen des § 20 DSchG wird verwiesen.

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde
(z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege
beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur
sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert
im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

3.6. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen - Dannenäcker", innerhalb der Zone III/III A.

3.7. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist das Abschieben
des Oberbodens nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zwischen Anfang September und Ende März
zulässig.

Durch das Vorhaben wird der derzeit nutzbare Lebensraum für Offenlandbrüter beeinträchtigt. Für diesen
Verlust sind auf den Ackerflächen des Vorhabenträgers im Umfeld des Plangebietes insgesamt sechs (6)
Lerchenfenster jährlich anzulegen.

Die Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan rechtlich abge-
sichert.



Gemeinde Blaustein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Errichtung eines Mastgeflügelstalls"

Gewann Sallersteig, Gemarkung Wippingen

Begründung zum Bebauungsplan

A. Städtebaulicher Teil

B. Umweltbericht

Anlage

Artenschutzfachliches Gutachten

Neu-Ulm, 11.11.2014

Bearbeitung:

Büro für Stadtplanung, BfS,
Dipl.-Ing. Erwin Zint

Landschaftsarchitekten GmbH
Prof. Arno S. Schmid + Manfred Rauh

A. Städtebaulicher Teil

1. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Ulm (siehe Amtsblatt Nr. 37 vom 16.09.2010) stellt das Plangebiet weitgehend als Sonderbaufläche für Landwirtschaft dar. Die Sonderbaufläche liegt beiderseits des Sallersteigs und weist eine Tiefe von jeweils ca. 100 m auf. Die Fläche des Sondergebietes für den Mastgeflügelstall umfasst eine Tiefe von ca. 113 m. Die Abgrenzung des Flächennutzungsplans stellt keine exakte und parzellenscharfe Plangrundlage dar, so dass trotz der partiell geringen Überschreitung der Sondergebietsfläche gegenüber der Darstellung im Flächennutzungsplan der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt werden kann.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Landwirte Andreas und Helmut Zimmermann aus Wippingen (Fa. Zimmermann GbR) planen den Neubau für den Betrieb eines Masthähnchenstalles. Die Fa. Zimmermann GbR tritt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB als Vorhabenträger auf.

Der Maststall soll im Gewann Sallersteig, Gemarkung Wippingen, gegenüber der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle der Fa. Zimmermann GbR mit der Biogasanlage und der Tierhaltung (Schweine) errichtet werden.

Der Masthähnchenstall ist mit einer Produktionsfläche von 1.700 m² geplant und soll mit maximal 39.900 Masthähnchen belegt werden. Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig, sie kann im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann für den geplanten Masthähnchenstall nur erteilt werden, wenn von der Gemeinde Blaustein ein Bebauungsplan für die geplante Tierhaltung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung mit einem entsprechenden Sondergebiet aufgestellt wird.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist erforderlich, da das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB im Außenbereich unzulässig ist.

3. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche und liegt am nördlichen Ortsrand von Wippingen, östlich des Sallersteigs. Das Gelände steigt nach Norden leicht an. Die Bodenart des Ackerlandes ist Lehm der Zustandsstufen 4 und 5.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.st. Nr. 790, Gewann Sallersteig der Gemarkung Wippingen mit einer Größe von ca. 5.002 m².

Im Osten, Süden und Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen direkt an den Sallersteig. Im Süden liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zwei Tierhaltungsbetriebe (jeweils Schweinehaltung). Im Nordwesten, ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegen, befindet sich ein weiterer Tierhaltungsbetrieb (Schweinehaltung).

Gegenüber dem Plangebiet liegen im Westen am Sallersteig die Biogasanlage und Stallgebäude mit Schweinehaltung der Vorhabenträger. Ein Teil der produzierenden Wärmeenergie der Biogasanlage soll für die Beheizung des Maststalls verwertet werden.

4. Art der Verfahrensbearbeitung

Das Vorhaben liegt gemäß § 35 BauGB aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich. Es fällt weder unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch unter § 35 Abs. 1 Nr. 4, da eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Zur planungsrechtlichen Sicherung ist somit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan wird im klassischen Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB durchgeführt. Die entsprechenden Vorgaben und Fristen gemäß § 12 Abs. 1 BauGB werden in einem Durchführungsvertrag geregelt, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird. Ebenso wird der Vorhaben- und Erschließungsplan (Projektplan) direkter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Prognose der Geruchsbelastung erstellt. Diese Untersuchungen werden bei der Verfahrensbearbeitung berücksichtigt.

Die erforderliche naturschutzfachliche Begutachtung zur artenschutzrechtlichen Überprüfung hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird bis zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt.

5. Städtebauliche Konzeption

Für die Errichtung des Geflügelmaststalls liegt der Gemeinde Blaustein ein Baugesuch der Fa. Zimmermann GbR vor. Der Entwurf für das Vorhaben wurde von der Firma Wolf System GmbH, Osterhofen, erstellt.

Geplant ist ein Stallgebäude mit einer Produktionsfläche von 1.700 m² auf der südlichen Hälfte des Plangebietes. Das Gebäude soll mit seiner Schmalseite (ca. 21 m) zum Sallersteig und mit seiner Längsseite (ca. 91 m) parallel zur südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Lage begründet sich aus der notwendigen Nähe und des räumlichen Zusammenhangs zur Biogasanlage der Hofstelle des Vorhabenträgers direkt gegenüber am Sallersteig.

Als ergänzende Anlagen sollen drei Futter-Hochsilos, ca. 13,0 m hoch, im Norden des Gebäudes sowie einer südlich gelegenen Waschwassergrube errichtet werden. Der Zufahrtsbereich ist zum Sallersteig im südlichen Bereich des Grundstücks geplant.

Das Stallgebäude soll eingeschossig mit einem Satteldach (ca. 23° geneigt) errichtet werden. Die Gebäudehöhe ist bis zum First mit ca. 8,30 m vorgesehen.

Östlich des Plangebietes auf dem Flurstück Nr. 790 sind grünordnerische Maßnahmen als Ausgleich mit einer Randeingrünung, entlang des Sallersteigs sind Baumpflanzungen vorgesehen.

6. Planinhalt

Die Festlegungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan müssen sich danach richten, was unter anderem aus Sicht des Immissionsschutzes in diesem Bereich möglich ist. Dies wird üblicherweise vorab im Rahmen einer Geruchsprognose und einer Geräuschprognose ermittelt. Alle weiteren planungsrelevanten Belange (z.B. Naturschutz, Artenschutz etc.) werden im Rahmen der Bauleitplanung geprüft.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird innerhalb des Geltungsbereichs als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Mastgeflügelstall gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen zum Betrieb der Geflügelmast sowie notwendige ergänzende Anlagen und Einrichtungen. Im Plangebiet sind die Errichtung und der Betrieb eines Masthähnchenstalles vorgesehen. Das Stallgebäude ist mit einer Produktionsfläche von 1.700 m² geplant und wird mit max. 39.900 Masthähnchen belegt.

Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus dem Stallgebäude mit den dazugehörigen Nebenräumen (Technik, Futterwaage, Schmutzschleuse etc.), drei Futter-Hochsilos nördlich des Gebäudes sowie einer Waschwassergrube.

Die Geflügelhaltung erfolgt als Bodenhaltung mit Einstreuverfahren. Die Tiere werden als Küken eingestallt und bis zur Schlachtreife gemästet. Die Mast erfolgt im sog. "Splitting-

Verfahren", d.h. etwa 30 % der eingestellten Tiere werden bereits nach 30 Tagen mit einem Gewicht von ca. 1,5 kg je Tier ausgestellt. Die restlichen Tiere bleiben noch ca. 7 weitere Masttage (bis ca. 2,2 kg je Tier) im Stall. Jährlich werden ca. 7 – 8 Mastzyklen durchgeführt.

Nach der Ausstallung der Tiere erfolgt eine Entmistungs- und Reinigungsphase von ca. 1 bis 2 Wochen. In dieser Zeit wird der Stall mittels Rad- und Teleskopklader mechanisch entmistet, gereinigt und anschließend desinfiziert. Anschließend wird der Stall wieder neu belegt.

Der anfallende Geflügelmist wird zur energetischen Verwertung in die angrenzende Biogasanlage des Vorhabenträgers eingebracht. Die Mistlagerung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik vollständig abgedeckt, womit eine Vernässung vermieden werden kann. Eine offene Mistlagerung auf dem Plangebiet ist nicht zulässig.

Das Stallgebäude ist als geschlossener und beheizter Warmstall mit einer Zwangsbelüftungsanlage vorgesehen. Die Beheizung erfolgt mittels der Abwärmenutzung aus der bestehenden Biogasanlage des Vorhabenträgers. Die Frischluftzuführung erfolgt über Seitenwand-Zuluftventile, die entlang der Nord- und Südfassaden angeordnet werden. Die Abluftführung ist über 10 Firstkamine mit Ventilatorenlüftung geplant. Die Kamine werden gleichmäßig auf der Firstachse mit einer Ableithöhe von 3,0 m über dem First angeordnet.

Die Futtermittellagerung erfolgt in 3 Silobehältern auf der Nordseite des Stallgebäudes. Die Silos werden von Lkw's direkt über eine geschlossene Leitung befüllt. Das Futter wird automatisch und bedarfsgerecht über Spiralförderanlagen einer Futterwaage zugeführt und anschließend in den Stall zu den Futtertrögen befördert. Die Tiere werden über Nippeltränken mit Trinkwasser versorgt.

Betrieblicher Fahrverkehr tritt bei der Einstellung der Kücken, der Ausstallung der Tiere, der Anlieferung von Futter und Einstreu sowie bei der Entmistung auf. Der Fahrverkehr findet im Wesentlichen während der Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet und der Zweckbestimmung Mastgeflügelstall wird eine Voraussetzung zur Errichtung eines Mastgeflügelbetriebs und damit zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes Zimmermann GbR geschaffen.

Nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich keine Wohnbebauung. Die Ergebnisse der Schall- und Geruchsprognosen sind unter Punkt 6.9 dieser Begründung, "Immissionsschutz", dargelegt und beschrieben.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Errichtung des Geflügelmastbetriebes nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Nordwesten und Süden des Geltungsbereichs sind schon Tierhaltungsbetriebe vorhanden. Sowohl im Norden wie auch im Osten sind auf dem Grundstück umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen geplant.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den Wert von 0,8 festgelegt.

Die festgesetzte Grundflächenzahl umfasst sowohl die baulichen Anlagen als auch die erforderlichen Versiegelungen durch Zufahrten, Lagerflächen und Aufstellflächen für Fahrzeuge und sonstige Geräte.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist das natürlich anstehende Gelände. Die maximale zulässige Höhe des Stallgebäudes wird auf 8,50 m festgesetzt. Um die notwendigen technischen Aufbauten wie Abluftkamine errichten zu können, darf die zulässige Höhe des Stallgebäudes auf einer Grundfläche von maximal 10 % bis zu 3,0 m zu überschreiten. Die 3 nördlich hinter dem Stallgebäude geplanten Futtersilos sind bis zu einer maximalen Höhe von 13,50 m zulässig.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden die erforderlichen Gebäudetypen und Anlagen des Vorhabens ermöglicht.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise festgesetzt. Dabei wird bestimmt, dass abweichend von der offenen Bauweise bauliche Anlage mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Das Baufenster entspricht weitgehend der Grundlage der Entwurfsplanung für das Vorhaben mit dem Masthähnchenstall und ermöglicht eine entsprechende Überbauung mit dem erforderlichen Gebäudetypus. Die Baugrenzen überschreiten die Außenmasse der Projektplanung, damit ein entsprechender Spielraum für die konkrete Ausführungsplanung ermöglicht wird und das Gebäude gegebenenfalls geringfügig verschoben werden kann.

6.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden Sallersteig. Diese Straße bleibt in ihrer derzeitigen Form und Lage erhalten.

6.5 Grünordnerische Festsetzungen

Der Geltungsbereich umfasst lediglich die erforderliche Fläche zur Realisierung des Geflügelmaststalls mit den notwendigen ergänzenden Anlagen und Einrichtungen.

Zur Sicherung der Durchgrünung innerhalb des Plangebietes wurde eine Grünordnungskonzeption aufgestellt und in den Bebauungsplan integriert.

Grünordnerische Maßnahmen auf dem Plangebiet sind als Baumpflanzungen im Bereich zum Sallersteig vorgesehen. Die außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehene Ausgleichsfläche liegt auf dem Flurstück Nr. 790 mit direktem räumlichen Bezug zum Plangebiet. Mit der Anordnung und Gestaltung dieser vorgesehenen Ausgleichsfläche wird das Plangebiet in den Landschaftsraum integriert.

Zur Grünordnung werden folgende Festsetzungen für das Plangebiet getroffen:

- Minimierung der vorhabenbedingten Eingriffe
- Festsetzung einer Randbegrünung zum Sallersteig mit Baumpflanzungen als Pflanzgebot
- Festlegung einer Artenliste für die Pflanzmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Bäumen

6.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Umweltbericht

Die erforderliche Umweltprüfung, die Bilanzierung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist im Umweltbericht dargelegt und als Teil B Bestandteil der Begründung. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ergibt einen Ausgleichsbedarf von 35.769 Ökopunkten für den zu bewertenden Eingriff. Durch die festgesetzten Ausgleichsflächen und Pflanzgebote ergibt sich eine Kompensationswirkung von 36.168 Ökopunkten. Die erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen ergeben somit eine ausgeglichene Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.

6.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurde ein naturschutzfachliches Gutachten (Fachbeitrag Artenschutz) erstellt. Die Ergebnisse sind in dem artenschutzfachlichen Gutachten als Vorlage für die Naturschutzbehörden zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach § 44 (1) BNatSchG des Bio-Büros Schreiber vom Juli 2014 dargestellt. Das Artenschutzgutachten wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis abgestimmt.

Das Vorhaben macht sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Vermeidungsmaßnahmen sind

dahingehend zu berücksichtigen, dass der Oberboden nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten abgeschoben werden darf, also zwischen Anfang September und Ende März.

Durch das Vorhaben wird der derzeit nutzbare Lebensraum für Offenlandbrüter durch randliche Stör- und Kulissenwirkungen beeinträchtigt. Für diesen Verlust sind auf den Ackerflächen des Vorhabenträgers im Umfeld des Plangebietes insgesamt sechs (6) Lerchenfenster jährlich anzulegen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie durch die entsprechende Eintragung einer Grunddienstbarkeit bzw. in einem langfristigen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis rechtlich abgesichert.

6.8 Infrastrukturversorgung / Niederschlagswasserbeseitigung

Die bestehende Infrastruktur zur Trinkwasserversorgung des Plangebiets ist ausreichend dimensioniert. Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Stallgebäude erfolgt in einem geschlossenen System zur Verwertung in der Biogasanlage. Der Eintrag von verunreinigtem Schmutzwasser des Mastgefügelstalls in das Grundwasser kann damit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen - Dannenäcker", innerhalb der Zone III / III A. Das unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Niederschlagswasser wird zur Verbesserung des Wasserhaushalts zurückgehalten und versickert unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen des Wasserschutzgebietes.

Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung ist auf Dach- und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei zu verzichten.

6.9 Immissionsschutz

Schallemissionen

In der Bauleitplanung sind die Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an gesunde Wohnverhältnisse zu beachten und es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Lärmimmissionen vorliegen und die Anforderungen an den Lärmschutz aus dem Plangebiet erfüllt wird.

Durch das Büro Hock Farny Ingenieure, Landshut, wurde ein umfangreiches immissionsschutztechnisches Gutachten im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld des Plangebietes entstehen.

Geruchsemissionen

Im Rahmen des Bebauungsplans sind ebenfalls die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse hinsichtlich schädlicher Geruchsmissionen zu prüfen. Diese Prüfung wurde in dem o.g. immissionsschutztechnischen Gutachten des Büros Hock Farny, Ingenieure, durchgeführt.

Die Begutachtung wurde sowohl auf der Grundlage des erforderlichen Mindestabstands gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA Luft als auch einer Ausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Insgesamt wurde dabei festgestellt, dass die immissionsschutzfachlichen Vorgaben der GIRL flächendeckend eingehalten werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen sind durch das geplante Vorhaben auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

6.10 Örtliche Bauvorschriften

Zur Gestaltung von Neubauten im Plangebiet werden Gestaltungsanforderungen nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als örtliche Bauvorschriften als eigenständiger Satzungsteil festgesetzt. Die Gestaltungsanforderungen werden für die Dachgestaltung und Werbeanlagen getroffen.

7.0 Flächen- und Kostenangaben

7.1 Flächenbilanz

Gesamtfläche Geltungsbereich	ca. 5.002 m ²	(100,0 %)
Sondergebiet Geflügelmaststall	ca. 5.002 m ²	(100,0 %)
davon überbaubare Grundstücksfläche	3.400 m ²	

7.2 Kostenangaben

Der Gemeinde Blaustein entstehen durch den Bebauungsplan keine Kosten. Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens, sowie sonstige bauliche Maßnahmen werden vom Vorhabenträger, der Fa. Zimmermann GbR, getragen.

B. Umweltbericht

1. Scoping

Im ersten Verfahrensschritt, der vorgezogenen Behörden- und Bürgerbeteiligung, wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgestellt. Die daraufhin eingehenden Informationen und Anregungen fließen in den Umweltbericht und die Bewertung der Eingriffe ein.

2. Einleitung

2.1 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Norden des OT Wipplingen der Gemeinde Blaustein. Auf dem Flurstück 790 im Gewann Sallersteig soll ein Masthähnchenstall für max. 39.900 Tiere errichtet werden. Das gesamte Flurstück umfasst eine Fläche von etwa 2,6 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Teilfläche in der Größe von 5.002 m² soll dabei als Sondergebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Neben der Bereitstellung der erforderlichen Sondergebietsfläche verfolgt die Planung die

- Vermeidung von Umweltgefahren
- Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Untersuchungstiefe und der Untersuchungsraum im Rahmen der Umweltprüfung wird der Bedeutung der zu erwartenden Umweltauswirkungen angepasst.

2.2 Vorgaben von Fachgesetzen

Der Umweltbericht ist aufzustellen gem. § 2a BauGB und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB. Gem. § 1a Absatz 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung.

2.3 Übergeordnete und tangierte Fachplanungen, Flächennutzungsplan

Regionalplan

Nach dem Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller aus dem Jahr 1987 liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm stellt den Geltungsbereich weitgehend als Sonderbaufläche für die Landwirtschaft dar. In ihr soll die Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe konzentriert werden.

3. Methode, technische Verfahren und Ablauf der Umweltprüfung und der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst.

In der Umweltprognose werden die Auswirkungen, getrennt nach Schutzgütern qualitativ beschrieben und bewertet. Planerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich fließen in diese Bewertung ein. Zusammenfassend wird zunächst die Eingriffsrelevanz auf das jeweilige Schutzgut festgestellt.

Sofern Eingriffe unvermeidbar und innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbar sind oder durch Aufwertung einzelner Schutzgüter im Plangebiet nicht kompensierbar sind (verbal-argumentative Vergleichsbewertung), wird der zu erwartende Eingriff quantitativ

bemessen, um den Umfang der notwendigen Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes ermitteln zu können.

Grundlage der quantitativen Bewertung ist die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren

4.0 Allgemeine Beschreibung des Planungsgebietes (s. Anlage 1 Bestandsplan)

Das Planungsgebiet liegt nördlich des OT Wipplingen der Gemeinde Blaustein in der Großlandschaft der Schwäbischen Alb und im Naturraum ‚Mittlere Flächenalb‘. Es liegt auf einer Höhenlage von etwa 635 m ü.NN. Der Geltungsbereich liegt etwa 350 m nördlich des Gewerbegebiets im Norden von Wipplingen und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich bereits landwirtschaftliche Betriebe. Nördlich und östlich liegen ackerbaulich genutzte Flächen. Im Südosten grenzt eine Streuobstwiese z.T. überlagert durch gärtnerische Nutzung (Gerätehütte) unmittelbar an das Flurstück Nr. 790 an.

Das gesamte Flurstück wird derzeit als Getreideacker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

4.1 Schutzgut Boden

4.1.1 Beschreibung

Die flachwelligen Albhochflächen im Landschaftsraum weisen über dem Festgestein meist skeletthaltige mittel- bis tiefgründige Böden auf. Sie bestehen aus lehmigen-tonigen Substraten aus bzw. über Kalkstein und Verwitterungslehm, die im Wechsel mit Löss- und Decklehm in großer Mächtigkeit auftreten. Hauptbodentyp ist die Parabraunerde mit Löss und Lösslehm.

Für das Flurstück Nr. 790 liegen folgende Daten der Bodenschätzung vor:

Verwitterungsboden, Bodenart Lehm,
Zustandsstufe 4-5, Bodenzahl 48-61, Ackerzahl 41-51

4.1.2 Bewertung

Laut Angaben der Abteilung Bodenschutz im Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz des Alb-Donau-Kreises werden die Bodenfunktionen im Untersuchungsraum folgendermaßen bewertet:

Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	gering
Bodenfunktion als Filter und Puffer:	mittel
Bodenfunktion als Standort für Kulturpflanzen (nat. Bodenfruchtbarkeit):	mittel

Als Standort für die natürliche Vegetation und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind die Böden ohne besondere Bedeutung.

Die genannten Daten fließen in die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß Ökokontoverordnung ein (Wertstufe 1-2-2 = 1,66).

Besondere Geotope sind im Planungsgebiet und dessen engerer Umgebung nicht vorhanden.

Aufgrund der vorherrschenden Bodenart ist von relativ geringer Wasserdurchlässigkeit (Versickerung von Niederschlagswasser aus überbauten oder versiegelten Flächen) auszugehen.

4.2 Schutzgut Wasser

4.2.1 Beschreibung Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Kleine Lauter, ein Gewässer II. Ordnung entspringt 2 km nördlich in Lautern, tangiert das Plangebiet in 1,2 km Entfernung und mündet in Herrlingen in die Blau.

4.2.2 Beschreibung Grundwasser

Der Untersuchungsraum und die benachbarten Grundstucke liegen in der hydrogeologischen Einheit des Oberjura (Schwabische Fazies) und sind als Grundwasserleiter mit hoher Ergiebigkeit anzusehen. Sickerwasser bewegen sich fast ausschlielich vertikal und haben keinen Direktabfluss. Die Wasser haben einen mittlerem Losungsinhalt (ca. 200-700 mg/l) und sind Ca-HCO₃-Wasser.

Der Karstgrundwasserleiter befindet sich in groer Tiefe. Aufgrund der hohen Durchlassigkeit der kluftigen Juraformation besteht im Plangebiet eine besondere Empfindlichkeit gegenber Schadstoffeintragen (Stickstoffdunger, Fakalien, Treibstoffe, etc).

Der Untersuchungsraum liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 Herrlingen-Dannenacker, in der Zone III / III A.

4.2.3 Bewertung

Der Untersuchungsraum ist fur das Schutzgut Oberflachengewasser bedeutungslos, fur Grundwasserschutz und Grundwasserneubildung von hoher Bedeutung.

4.3 Schutzgut Klima und Luft

4.3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt und unterstutzt damit grundsatzlich die Kaltluftentstehung im Landschaftsraum (Freilandklimatop Hochlage). Das Gelande steigt sanft in Richtung Norden an und liegt knapp unterhalb einer flachen Kuppe. In Richtung Suden fallt das Gelande leicht in Richtung der Wippinger Ortslage ab (Entfernung ca. 350 m).

In Strahlungsnachten kann bodennahe Luftbewegung in Richtung Ortslage zu auftreten. Wesentliche Kaltluftstrome entwickeln sich in der Regel ab einer Gelandeneigung von 5%, die im Plangebiet und dessen engerer Umgebung nicht anzutreffen ist.

Der mittlere jahrliche Niederschlag im Untersuchungsraum liegt bei ca. 800 mm (Station Bermaringen). Die Hauptwindrichtung verlauft von Sudwest nach Nordost.

4.3.2 Bewertung

Das Schutzgut ist im Untersuchungsraum von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte im Planungsraum ist die Kaltluftstromung fur die Wippinger Ortslage ohne bestimmenden Einfluss.

4.4 Schutzgut Arten und Biotope

4.4.1 Beschreibung

Das Flurstuck Nr. 790 wird derzeit als zusammenhangender Schlag intensiv ackerbaulich genutzt. Ein ausgepragter Ackerrandstreifen ist nicht vorhanden (< 50 cm). Ca. 150 m nordstlich (ca. 0,7 ha) und sudlich angrenzend (ca. 0,5 ha) befinden sich Streuobstwiesen. Im ubrigen ist die engere Umgebung durch intensive ackerbauliche Bewirtschaftung mit eingestreuten landwirtschaftlichen Betriebsanlagen gepragt.

In der Umgebung befinden sich zahlreiche Schutzgebietskulissen:

- NSG Nr. 4.262 ‚Kleines Lautertal‘ ca. 700 m nrdlich
- LSG Nr. 4.25.105 ‚Blaustein‘ ca. 800 m stlich
- FFH-Gebiet Nr. 7524341 ‚Blau und Kleine Lauter‘ in der angrenzenden Umgebung deckungsgleich mit dem NSG Nr. 4.262 und dem LSG Nr. 4.25.105.

Die dort gemeldeten Lebensraume sind durch das Projekt nicht betroffen. Zur Abschatzung des Gefahrdungspotentials werden die Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG im Folgenden genannt:

- Biber (*Castor fiber*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

- Bachneunauge (*Lampetraplaneri*)
- Spanische Flagge (*Callimorphaquadripunctaria*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigoangustior*)

- SPA-Gebiet Nr. 7624441 ,Taler der Mittleren Flachenalb

Genannte Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG sind:

- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ein Zugvogel der regelmaig vorkommt ist:

- Berglaubsanger (*Phylloscopusbonelli*)

- § 32 NatSchG BW Biotop Nr. 175254252388,

Feldgeholz an der L 1236 nordwestlich von Wippingen ca. 600 m westlich.

- § 32 NatSchG BW Biotop-Nr. 175254252389,

Magerrasenreste und Hecke an der L1236 nordwestlich Wippingen, ca. 750 m westlich

- § 32 NatSchG BW Biotop Nr. 175254252387,

Hecken im Gewann Sallersteig nordlich von Wippingen ca. 500 m ostlich

Die genannten Schutzgebiete weisen keine besonderen funktionalen Zusammenhange mit dem Planungsgebiet auf.

Das Plangebiet ist wegen des geringen Kulissenabstandes (bestehende Bebauung, Obstwiese) als Brutstandort fur Freilandbruter wie Feldlerche und Kiebitz zwar nicht geeignet, jedoch als wirksame Abstandsflache zu betrachten.

In der weiteren Umgebung des Vorhabens befinden sich folgende Landschaftsbestandteile mit besonderer Empfindlichkeit gegenuber Ammoniak- und Stickstoffdepositionen, wie sie vorhabenbedingt auftreten konnen. Im Rahmen des immissionsschutztechnisches Gutachtens (hook farny ingenieure, 24.03.2014, s. auch Abschnitt 4.7) werden die Auswirkungen auf folgende Bereiche (Beurteilungspunkte) untersucht (Ergebnisdarstellung in Abschnitt 5.4):

- Magerrasenreste und Hecke an der L1236 nordwestlich Wippingen (Biotop-Nr. 175254252389 ca. 750 m westlich)
- Hecken im Gewann Sallersteig nordlich von Wippingen (Biotop Nr. 175254252387, ca. 500 m ostlich)
- Waldflachen im Kleinen Lautertal nordlich von Wippingen
- (NSG Nr. 4.262 ‚Kleines Lautertal‘, LSG Nr. 4.25.105 ‚Blaustein‘ FFH-Gebiet Nr. 7524341 ‚Blau und Kleine Lauter‘ ab 700 m nordlich)

4.4.2 Bewertung

Die Plangebietsflache ist von geringer Bedeutung fur das Schutzgut.

4.4.3 Besonderer Artenschutz

Ein naturschutzfachliches Gutachten zur artenschutzrechtlichen Uberprufung hinsichtlich moglicher Verbotstatbestande gema § 44 BNatSchG wurde erstellt. Das Ergebnis kann dem artenschutzfachlichen Gutachten als Vorlage fur die Naturschutzbehörden zur speziellen artenschutzrechtlichen Prufung (saP) nach § 44 (1) BNatSchG des Bio-Buros Schreiber vom Juli 2014 entnommen werden.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild, Erlebnisqualitat und Erholung

4.5.1 Beschreibung

Der Landschaftsraum um das Plangebiet entspricht wie das Plangebiet selbst dem typischen Erscheinungsbild der leicht welligen intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Albhochflache.

Das Gelande steigt sanft in nordlicher Richtung bis zur Einschnittkante des kleinen Lautertals an. Im Osten des Untersuchungsraums befindet sich hinter einer ackerbaulich genutzten Flache entlang des Lauterner Weges eine strukturgebende Baumreihe. Im Suden

befinden sich eingegrunte landwirtschaftliche Gebauide und eine Streuobstpflanzung neben einem von einer Hecke begrenzten Nutzgarten mit kleineren Schuppen. Im Westen befinden sich neben Acker- bzw. Grunlandflachen weitere landwirtschaftliche Gebauide. Eine Streuobstwiese im Nordosten nimmt aufgrund der erhoheten Lage im Gelande eine markante Strukturfunktion ein.

Der ostlich gelegene Lauterner Weg stellt einen von Erholungssuchenden haufig genutzten Verbindungsweg von Wippingen ins attraktive Kleine Lautertal dar.

Besondere Erholungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum und seiner naheren Umgebung nicht vorhanden.

4.5.2 Bewertung

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld sind aufgrund der Nutzungsintensitat und vor allem der bereits vorhandenen Ansammlung sehr unterschiedlicher und z.T. sehr technisch anmutender Betriebsanlagen (Futtersilo, Maststalle, Fahrsilos, Gerateschuppen) von geringer Bedeutung fur das Schutzgut. Besondere Beachtung verdient allerdings die visuelle Wirkung kunftiger Betriebsanlagen in Richtung des Wander- und Spazierweges zwischen Wippingen und dem Kleinen Lautertal.

4.6 Schutzgut Kultur- und Sachguter

Bodendenkmale und andere schutzenswerte Kulturguter im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung sind nicht bekannt oder werden nicht beeintrachtigt. Hinsichtlich der ackerbaulichen Nutzung sind die Flachen des Plangebiets gemessen am Bundesdurchschnitt von mittlerer Ertragsfahigkeit (Ackerzahl 41 bis 51), gemessen am Landschaftsraum von hoher Ertragsfahigkeit.

4.7 Schutzgut Mensch

Sudlich des Plangebiets befindet sich die Ortslage von Wippingen. Die Entfernung zum Gewerbegebiet/Mischgebiet Lindenacker mit Betriebsleiterwohnhaus am nordlichen Ortsrand betragt 350 m, zu den sudlich anschlieenden allgemeinen Wohngebieten (Immenstallweg/Raiffeisenstrae) 480 m. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich bereits landwirtschaftliche Betriebsanlagen (Tierhaltung und Biogasanlagen) mit Larm-, Staub- und Geruchsemissionen.

Hinsichtlich der gebotenen Luftreinhaltung und des Larmimmissionsschutzes wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten erstellt (hook farny ingenieure).

Die Untersuchungsergebnisse werden in Abschnitt 5.7 zusammenfassend dargestellt.

5. Umweltprognose bei Durchfuhrung der Planung unter Berucksichtigung der Manahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild

In die Umweltprognose flieen ausschlielich Ausgleichsmanahmen innerhalb des Vorhabengebietes ein. Die quantitative Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgt gema Okokontoverordnung in Abschnitt 10.

5.1 Auswirkung auf den Bodenhaushalt

Baubedingt

Minderung der okologischen Bodenfunktionen durch Verdichtungen und Profilumlagerungen wahrend der Bautatigkeit,

- Beseitigung des biotischen Ertragspotentials auf den versiegelten und teilversiegelten Flachen.

Manahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung der uberbaubaren Flachen
- Oberbodensicherung und Wiederverwendung

Eingriffe in den Bodenhaushalt sind unvermeidbar. Sie werden durch die festgesetzten Ausgleichsflachen kompensiert.

5.2 Auswirkung auf den Wasserhaushalt

Baubedingt

- Erhöhter Oberflächenabfluss durch Versiegelung
- Verringerte Grundwasserneubildungsrate

Betriebsbedingt

- Erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Verbesserung des Wasserhaushalts durch Retention und Versickerung des unverschmutzten bzw. gering verschmutzten Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der Grundwasserschutzanforderungen
- Verwertung des anfallenden Mistes in der Biogasanlage ohne Zwischenlagerung im Plangebiet

Eingriffe in den Wasserhaushalt werden durch die festgesetzten Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.

5.3 Auswirkung auf den Klimahaushalt

Baubedingt

- Wärmebelastung durch harte Fassaden und Versiegelung
- Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten

Betriebsbedingt

- Emissionen von Wärme und Luftverunreinigungen aus Verkehr und Heizung

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung der Bodenversiegelung
- Grünflächen und Pflanzgebote

Die Wärmebelastung und der Verlust des Kaltluftentstehungsgebietes sind angesichts des umfangreichen Flächendargebots der Umgebung für das Lokalklima unerheblich. Luftverunreinigungen durch Geruch, Stäube und Stickstoffausträge werden in den Abschnitten 5.4 (Auswirkungen auf Arten und Biotope) und 5.7 (Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen) dargestellt.

5.4 Auswirkung auf Arten und Biotope

Baubedingt

- Dauerhafter Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, Biotoptyp Acker

Betriebsbedingt

- Entsprechend den Erkenntnissen des Immissionsschutztechnischen Gutachtens (s. Abschnitt 4.7) ist mit folgenden Stickstoffdepositionen in den benachbarten empfindlichen Ökosystemen zu rechnen:

0,3 kg/ha und Jahr

in den Biotopen Nr. 175254252389 (Magerrasenreste und Hecke an der L1236 nordwestlich Wipplingen) und Nr. 175254252387 Hecken im Gewann Sallersteig nördlich von Wipplingen

0,6 kg/ha und Jahr

am südlichen Rand der Waldflächen im Kleinen Lautertal nördlich von Wipplingen

(NSG Nr. 4.262 ‚Kleines Lautertal‘, LSG Nr. 4.25.105 ‚Blaustein‘ FFH-Gebiet Nr. 7524341 ‚Blau und Kleine Lauter‘)

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Pflanzgebote innerhalb des Plangebietes
- Zur Kompensation des Eingriffs wird dem Vorhaben außerhalb des Plangebiets eine Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die erforderlichen Maßnahmen bzw. der Ausgleich von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage des artenschutzfachlichen Gutachtens des Bio-Büros Schreiben mit Stand vom Juli 2014 rechtlich abgesichert.

Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme in der Umgebung aufgrund der Einwirkung von Ammoniak aus dem Vorhaben sind gemäß des genannten Immissionsschutzrechtlichen Gutachtens nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Stickstoffdepositionen auf die benachbarten empfindlichen Ökosysteme bzw. Schutzgebiete sind rel. gering.

5.5 Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

Das Planvorhaben ergänzt die bereits vorhandene Ansammlung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude in verträglicher Größenordnung. Die Anordnung und Gestaltung der außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsflächen integrieren das gesamte "Sondergebiet für Landwirtschaft" in den Landschaftsraum. Störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Beeinträchtigungen der Erholungsvorsorge können ausgeschlossen werden. Geruchsbelästigungen aus Tierhaltungsbetrieben sind Bestandteil des ländlichen Raumes bzw. der Agrarlandschaft und müssen von passierenden Joggern, Wanderern oder Spaziergängern als hinnehmbar angesehen werden.

5.6 Auswirkung auf Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen. Die Reduzierung landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist an dieser Stelle unerheblich.

5.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen

Baubedingt:

- Lärm-, Staub-, und Abgasemissionen während der Bauzeit

Betriebsbedingt

- Geruchs- und Lärmimmissionen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung des Liefer- und Fahrverkehrs mit Ausnahme der Ausstellungen auf die Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr,
- Ausschluss der Geflügelmistlagerung innerhalb des Plangebiets. Verpflichtung zu abgedecktem Transport und abgedeckter Zwischenlagerung in der benachbarten Biogasanlage
- Begrenzung des Gesamt tierbestandes auf 39.900 Masthähnchen
- Festsetzung der Ableithöhe der Entlüftungskamine auf mindestens 10 m über Gelände
- Weitere Auflagen zur Sicherung der Einhaltung der maximal zulässigen Geruchsemissionen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Lärmimmission durch Bautätigkeit sind ebenso wie zeitweise erhöhte Verkehrsbelastungen Bestandteil allgemeiner Siedlungstätigkeit u. nicht als besondere Auswirkung zu werten. Die im Betrieb max. zulässigen reduzierten Lärmimmissionsrichtwerte in den benachbarten Siedlungsflächen können eingehalten werden. Gleiches gilt für die Spitzenpegel.

Erhebliche Nachteile für die Umgebung durch Staubimmissionen sind aufgrund der geringen Massenströme nicht zu erwarten (s. immissionsschutztechnisches Gutachten)

Die gemäß TA Luft hinsichtlich der Geruchsbelästigungen einzufordernden Mindestabstände zu den benachbarten Siedlungsflächen werden deutlich unterschritten. Die ergänzend durchgeführte Immissionsprognose schließt schädliche Geruchsmissionen im Sinne von § 3 BImSchG aus.

Kaltluftbedingte Verlagerungen von Geruchsemissionen in die Siedlungsflächen können aufgrund der Höhe der Abluftkamine (mind. 10 m über Gelände) ausgeschlossen werden. (siehe immissionsrechtliches Gutachten).

6. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Fläche als Acker wird fortgeführt.

7. Planungsalternativen

Die Anordnung der überbaubaren Flächen und der Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes orientieren sich an der vorhandenen Erschließung und den Betriebsabläufen in Zusammenhang mit der benachbarten Biogasanlage. Günstigere Alternativen stehen im Plangebiet nicht zur Verfügung.

8. Einschrankungen und Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und Wirkungsprognose

Die vorliegenden Daten und die ortliche Verifizierung des aktuellen Zustands erlauben eine umfassende und tiefgreifende Beurteilung des Standortes. Die Wirkungsprognose zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen erscheint zum gegenwartigen Kenntnisstand ausreichend sicher.

9. Manahmen zur Uberwachung (Monitoring)

Ein Bedarf besonderer Uberwachungsmanahmen (uber die Uberwachung der baurechtlichen Vorschriften und planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus) ist gegenwartig nicht erkennbar. Die Fachbehörden informieren die Gemeinde, falls ein solcher in Zukunft erkennbar wird.

10. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

10.1 Bewertung des Eingriffs

Die Bewertung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhalt, sowie das Schutzgut Arten und Biotope erfolgt gema Okokontoverordnung (OKVO) vom 19. Dezember 2010.

Tabelle 1: Bewertung des Bestands

Wertgebendes Element	Bodenwertstufe	Biotoptyp Nr.	Okopunkte je m ²	Flache m ²	Okopunkte
Acker	AW 1 FP 2 NB2	37.10	Biotoptyp 4 Boden 6,66	5.002	53.321
Summe				5.002	53.321

AW = Ausgleichskorper im Wasserkreislauf, FP = Filter- und Pufferfunktion, NP = naturliche Bodenfruchtbarkeit

Tabelle 2: Bewertung nach Umsetzung des Vorhabens (siehe Anlage 2 zum Umweltbericht - Bewertung nach Umsetzung)

Wertgebendes Element	Bodenwertstufe	Biotoptyp Nr.	Okopunkte je m ²	Flache m ²	Okopunkte
Sondergebiet Uberbaute bzw. versiegelte Flachen 5.034 m ² x 0,80	AW 0 FP 0 NB 0	60.10 60.21	Biotoptyp 1 Boden 0	4.002	4.002
Sondergebiet Landwirtschaftlich bewirtschaftete Flachen *) 5.034 m ² x 0,20	AW 1 FP 2 NB 2	37.10	Biotoptyp 4 Boden 6,66	1.000	10.660
Pflanzgebot Einzelbaume		45.10	70 x 8 OP je Baum	5 Stuck	2.800
Summe				5.002	17.462

*) Es wird eine Bewirtschaftungsintensitat entsprechend der derzeitigen Ackernutzung als wertgebender Typ angenommen.

Das Planvorhaben bedingt innerhalb des Geltungsbereiches einen mit (53.231 – 17.462) 35.769 Okopunkten zu bewertenden Eingriff.

10.2 Bewertung der Kompensationswirkung

In der Kompensationsflache an ostlichen Rand des Flurstuckes 790 (s. Anlage 2 zum Umweltbericht) wird die derzeit ackerbaulich bewirtschaftete Flache in Dauergrunland mit hainartigem Baumbestand umgewandelt. Die Bewertung der Kompensationswirkung erfolgt ebenfalls gema Okokontoverordnung (OKVO) vom 19. Dezember 2010.

Tabelle 3: Bewertung des Bestands in der Kompensationsflache

Wertgebendes Element	Bodenwertstufe	Biotoptyp Nr.	Okopunkte je m ²	Flache m ²	Okopunkte
Acker	AW 1 FP 2 NB 2	37.10	Biotoptyp 4 Boden 6,66	2.848	30.360
Summe				2.848	30.360

AW = Ausgleichskorper im Wasserkreislauf, FP = Filter- und Pufferfunktion, NP = naturliche Bodenfruchtbarkeit

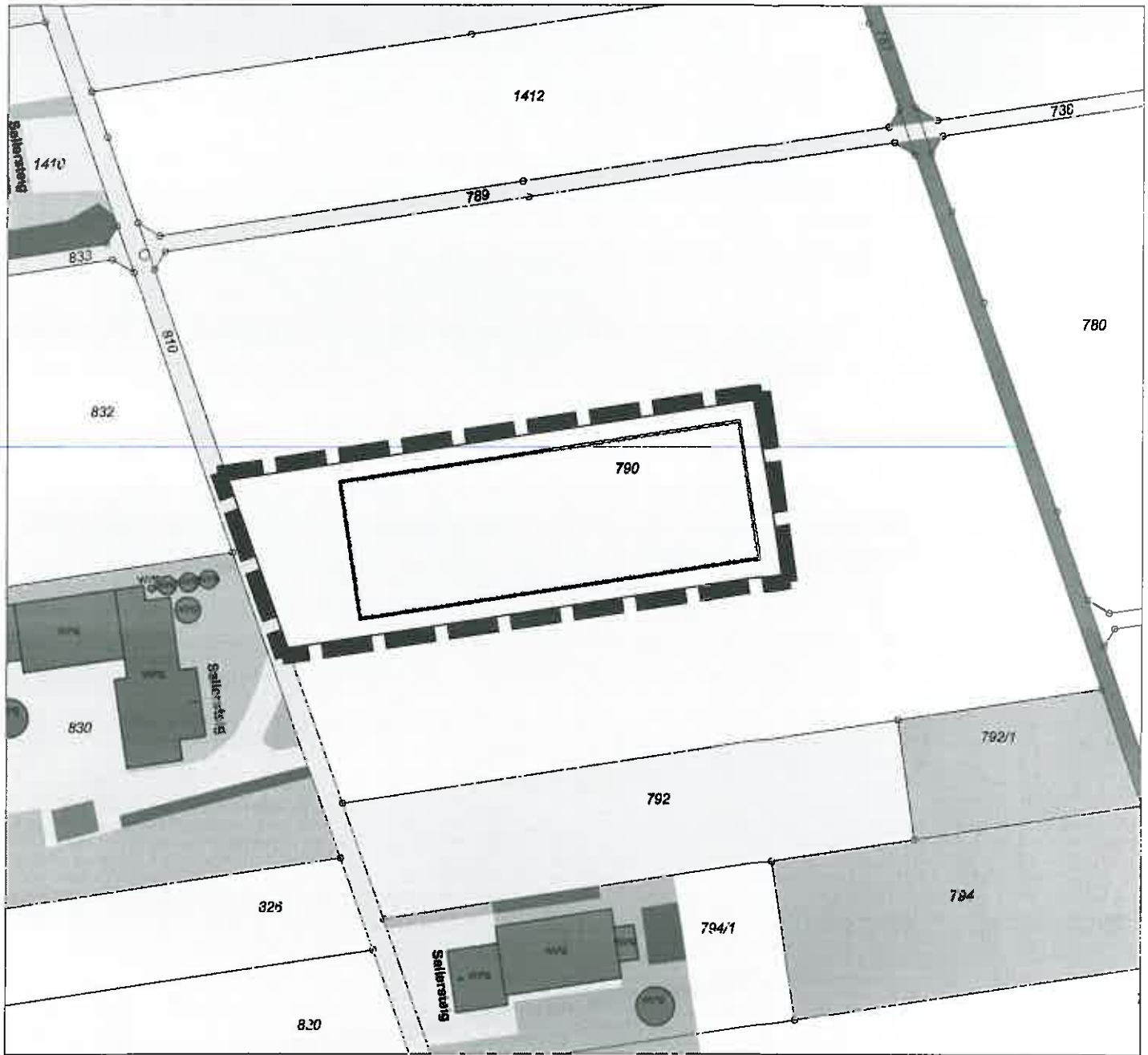
Tabelle 4: Bewertung nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme

Ausgleichsfläche Dauergrünland, Fetwiese mittlerer Standorte	AW 1,5 **) FP 2,5 **) NB 2,0	33.41	Biotoptyp 13 Boden 8,0	2.848	59.808
Ausgleichsfläche Bäume		45.20	Bäume 6 x 80 (StU)	14 Stück	6.720
Summe				2.848	66.528




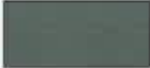





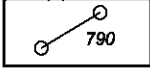


**) Aufgrund der Nutzungsextensivierung und dauerhaften Vegetationsdecke werden die Wertstufen für die Wirksamkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie für die Filter- und Pufferfunktion erhöht.

Die Kompensationswirkung beträgt (66.528 – 30.360) **36.168 Ökopunkte** und bedingt damit eine ausgeglichene Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sallersteig, Gemeinde Blaustein, Gemarkung Wipplingen
 Anlage 1 zum Umweltbericht - Bestandsplan



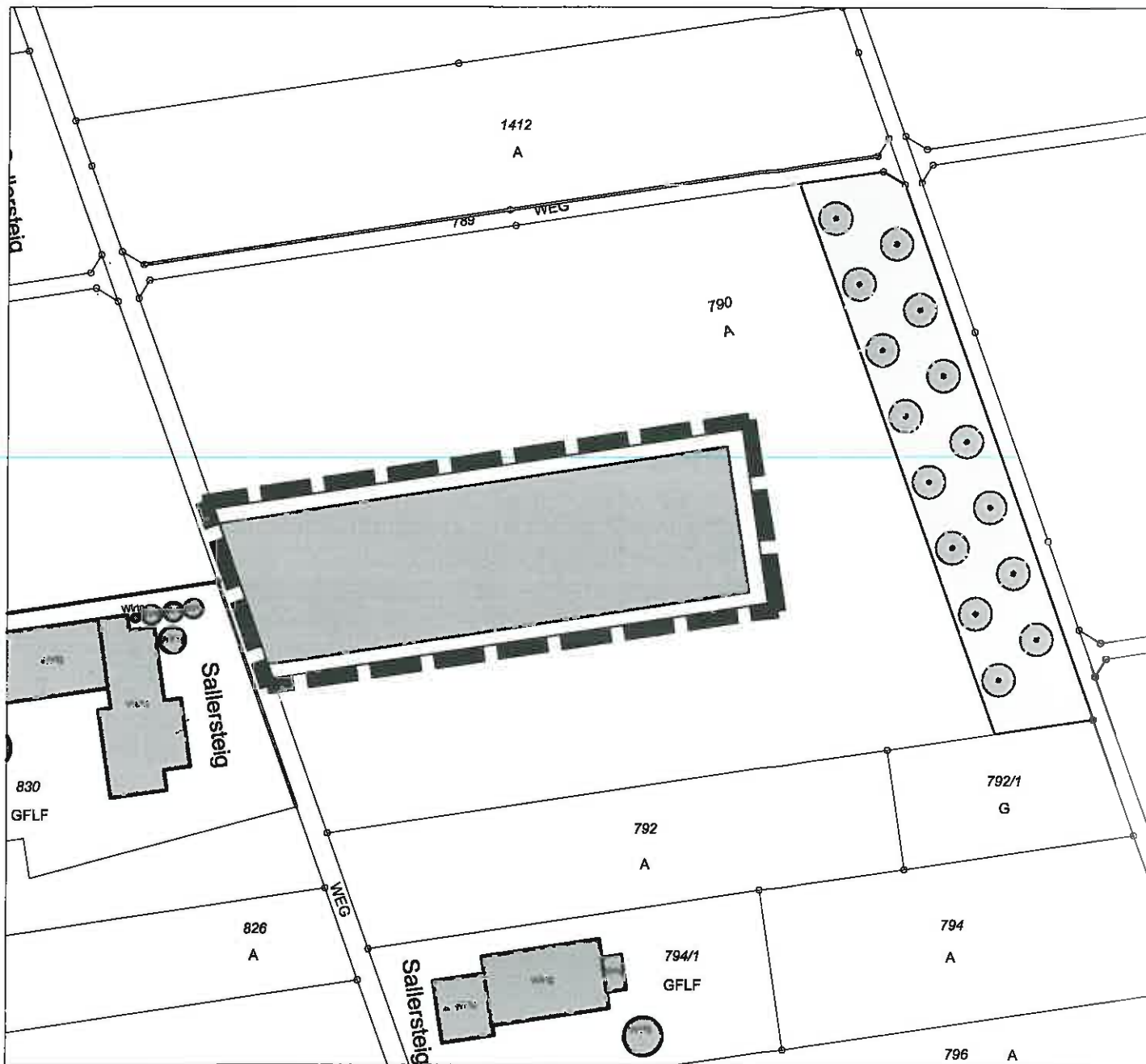
Legende

- | | | | |
|---|-------------------------------------|---|--------------------------|
|  | Gebäude |  | Streuobstwiese |
|  | Hof- / Straßenflächen
versiegelt |  | Feldgehölz |
|  | Schotter |  | Kleine Grünfläche |
|  | Grasweg |  | Garten |
|  | Acker |  | Fl. St. Grenze
Nummer |
|  | Grünland |  | Plangebiet |



Maßstab: M 1 : 1.500
 Datum: 08.07.2014
 Bearbeiter: Schaefer

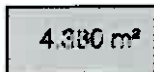
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sallersteig, Gemeinde Blaustein, Gemarkung Wipplingen
 Anlage 2 zum Umweltbericht - Bewertung nach Umsetzung



Legende

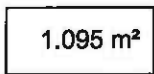


Plangebiet



4.330 m²

Sondergebiet für Landwirtschaft GRZ 0,8
 überbaute bzw. versiegelte Flächen, Biotoptyp 60.10 und 60.21



1.095 m²

Sondergebiet für Landwirtschaft GRZ 0,8
 landbaulich bewirtschaftete Flächen, Biotoptyp wie 37.10

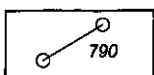


3.419 m²

Ausgleichsfläche Dauergrünland,
 Fettwiese mittlerer Standorte, Biotoptyp 33.41



Ausgleichsmaßnahme Bäume, Biotoptyp 45.20
 Einzelbaumbewertung



Fl. St. Grenze
 Nummer



Maßstab: M 1 : 1.500
 Datum: 08.07.2014
 Bearbeiter: Rauh



Prof. Arno S. Schmid
 Manfred Rauh

**Gemeinde Blaustein, OT Wipplingen
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sallersteig“
(Masthähnchenstall auf Flurstück 790)**

Artenschutzfachliches Gutachten

als Vorlage für die Naturschutzbehörden
zur
**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
nach § 44 (1) BNatSchG**

Auftraggeber:

Prof. Arno S. Schmid und Manfred Rauh
Landschaftsarchitekten GmbH
Schützenstraße
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



Juli 2014



Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
1.3	Methodik.....	4
2	DATENGRUNDLAGE UND BESTAND	5
3	WIRKUNG DES VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE	7
3.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug).....	7
3.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	7
3.3	Konflikt Störung / Emissionen.....	7
3.4	Konflikt Kulissenwirkung	7
3.5	Vorbelastungen	7
4	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG.....	8
4.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	8
4.1.1	Artengruppe Säugetiere	8
4.1.2	Kriechtiere (Reptilien) und Lurche (Amphibien).....	8
4.1.3	Fische.....	8
4.1.4	Käfer, Tag- und Nachtfalter sowie Libellen	8
4.1.5	Schnecken und Muscheln	9
4.1.6	Gefäßpflanzen	9
4.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	9
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR FUNKTIONSSICHERUNG	10
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2	CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ..	10
6	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER NÄHER ZU PRÜFENDEN ARTEN	12
6.1	Gesetzliche Grundlagen	12
6.2	Schadigungsverbot von Individuen – § 44 (1) 1 BNatSchG	13
6.3	Störungsverbot – § 44 (1) 2 BNatSchG	13
6.4	Schadigungsverbot von Habitaten – § 44 (1) 3 BNatSchG	13
7	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	15
8	SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN	15
9	LITERATUR	15



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Im Norden der Gemeinde Blaustein, Ortsteil Wippingen, soll ein Masthähnchenstall für maximal 39.900 Tiere errichtet werden. Das betreffende Flurstück 790 im Gewinn Sallersteig umfasst eine Fläche von etwa 2,6 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Teilfläche mit 5.475 m² soll als Sondergebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden (Abb. 1).

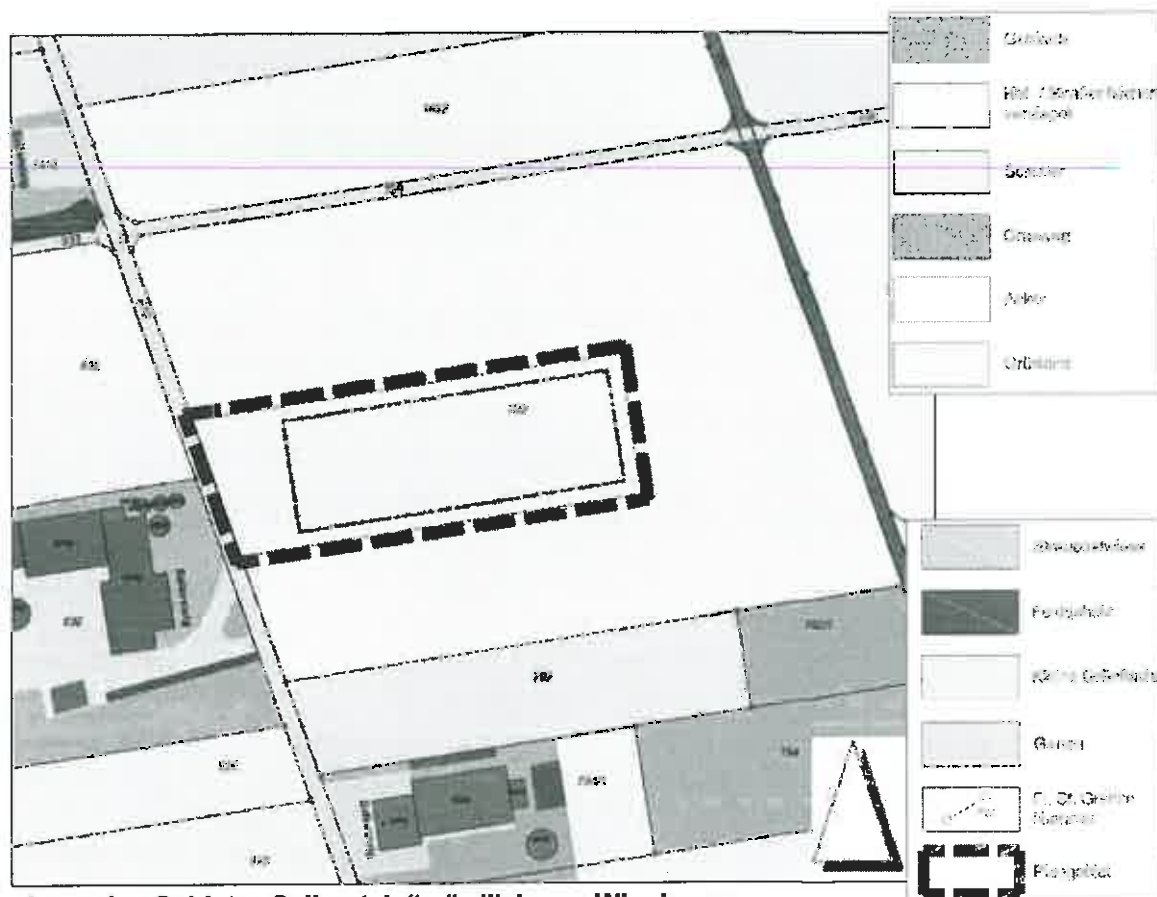


Abb. 1: Lage des Gebiets „Sallersteig“ nördlich von Wippingen.

Quelle: Büro Schmid & Rau, Stand 8.7.2014 (Zuschnitt verändert).

1.2 Aufgabenstellung

Durch die Maßnahmen könnten besonders und streng geschützte Arten betroffen sein. Der folgende Text soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzrechts dienen. Dabei werden die durch das Vorhaben im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen möglicherweise erfüllten artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG,

- wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
- und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,

ermittelt und dargestellt.

In diesem Sinne zu prüfen sind derzeit alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie die „Verantwortungsarten“ nach



§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. (Für Letztere liegt derzeit jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums vor, d. h. dieser Teil entfällt.)

Die im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Naturschutzfachkreisen allgemein bekannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

1.3 Methodik

Das Gelände wurde am 12.7.2013 (sonnig, windig, ca. 20°C) zur Erfassung von (Habitat-) Strukturen begangen.

Eine vollständige Bestandaufnahme insbesondere von Vogelarten müsste fünf bis zehn Begehungen hauptsächlich während der Brutzeit (etwa Mitte April bis Mitte Juli) umfassen, um alle vorkommenden Arten hinreichend erfassen zu können. Da aber nicht so viel Zeit zur Verfügung stand, muss die folgende artenschutzrechtliche Bearbeitung – auf Wunsch des Auftraggebers und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet werden. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – geringe Flächeninanspruchnahme, Anschluss an bereits bebaute Flächen und einfache, durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastete Strukturen – ist damit eine hinreichende, rechtssichere Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.

Eine Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft.



2 DATENGRUNDLAGE UND BESTAND

Das Planungsgebiet liegt im Norden von Wippingen ca. 350 m nördlich des Ortsrands (hier ein Gewerbegebiet). Die gesamte Flurstück wird derzeit als Getreideacker (Winterweizen) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es wird im Westen und Osten durch asphaltierte Feldwege begrenzt, im Osten durch einen (aktuell gemähten) Grasweg; die Wegsäume sind 30-50 cm schmal und mit nitrophiler Vegetation. Im Südosten grenzt an das Flurstück eine Art Kleingarten (kleine Streuobstwiese, Gemüsegarten mit umgebender Hecke, Gerätehütte) an, im Westen teilweise landwirtschaftliche Gebäude (Abb. 2).

Im näheren und weiteren Umfeld sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, primär Äcker (derzeit vor allem Wintergerste, auch Winterweizen, Hafer), und verschiedene Betriebsgebäuden (Ställen, Silos, Schuppen usw.) vorhanden.

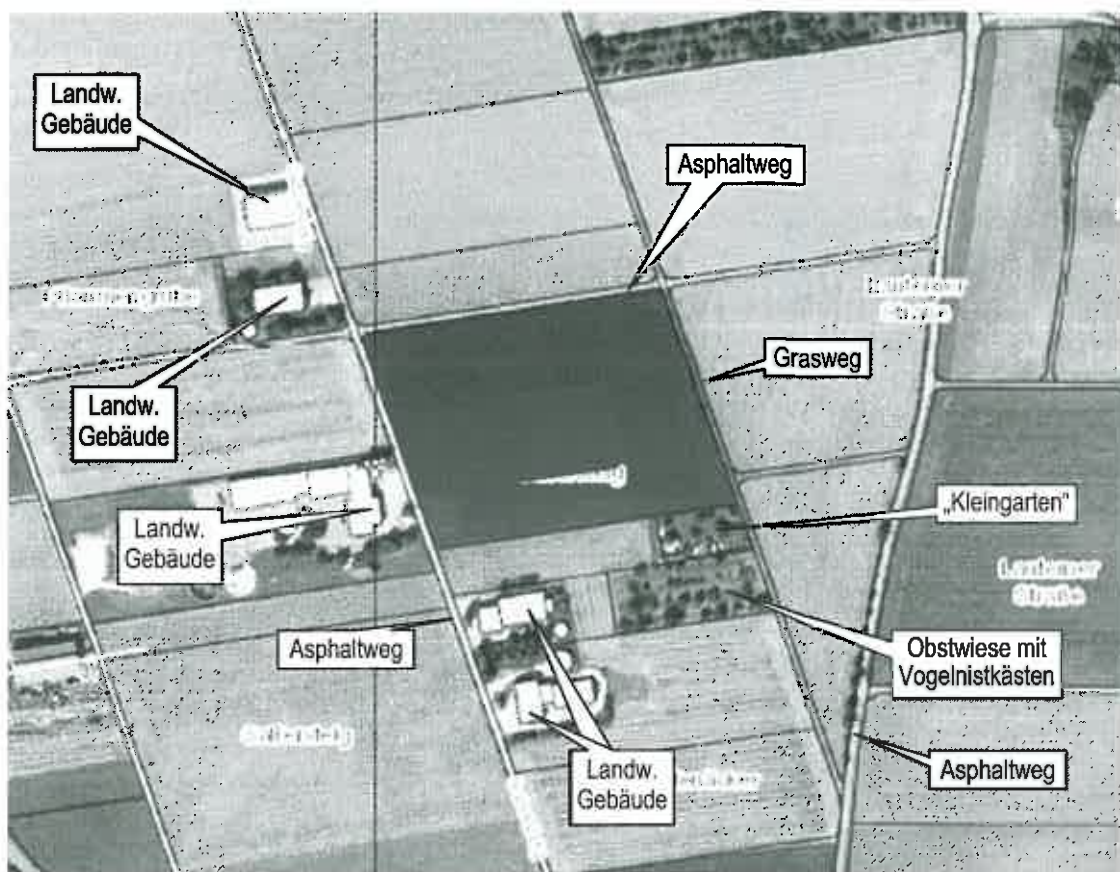


Abb. 2: Bestand relevanter Strukturen in überplantem Gebiet und Umgebung

Luftbild: RIPS Baden-Württemberg

Bei der Begehung am 12.7.2013 wurden zufällig folgende Arten beobachtet: Amsel (Gehölze südwestlich), Feldlerche (singende Männchen ca. 250 m nordwestlich sowie ca. 300 m östlich), Hausrotschwanz (am Gebäude nordwestlich), Haussperling (am Gebäude westlich), Kohlmeise (dto.), Mäusebussard und Rotmilan (je Überflug).

Auf der überplanten Fläche oder in der unmittelbaren Umgebung sind weder kartierte Biotope noch sonstige Schutzgebiete vorhanden.

In der weiteren Umgebung liegen folgende geschützte bzw. zu schützende Flächen:



- einige Biotope:
 - ca. 550 m westlich die Nr. 175254252388 (Feldgehölz an der L 1236 nordwestlich von Wipplingen),
 - ca. 750 m westlich die Nr. 175254252389 (Magerrasenreste und Hecke an der L1236 nordwestlich Wipplingen),
 - ca. 500 m östlich die Nr. 175254252387 (Hecken im Gewinn Sallersteige nördlich Wipplingen),
- das Naturdenkmal 84251410041 „1 Stieleiche im Gewinn Mark“ (neben Biotop Nr. 175254252387) sowie das flächenhafte Naturdenkmal 84251410040 (Feldgehölz mit 3 Feldahorn an der Ascher Straße) neben dem Biotop Nr. 175254252388,
- ca. 700 m nördlich das NSG Nr. 4.262 ‚Kleines Lautertal‘,
- ca. 800 m östlich das LSG Nr. 4.25.105 ‚Blaustein‘,
- das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7624441 ‚Täler der Mittleren Flächenalb‘
- sowie das FFH-Gebiet Nr. 7524341 ‚Blau und Kleine Lauter‘ (deckungsgleich mit dem NSG Nr. 4.262 und dem LSG Nr. 4.25.105).

Weder diese noch die in der weiteren Umgebung vorhandenen Flächen besitzen einen funktionalen Bezug zum überplanten Gebiet oder wertgebende Wechselwirkungen mit hier (potenziell) vorkommenden Arten.



3 WIRKUNG DES VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE

3.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die Versiegelung von Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

3.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die notwendige Eingrünung werden offene, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen zu Gehölzflächen umgewandelt.

3.3 Konflikt Störung / Emissionen

Durch den Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen, Emissionen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken.

Allerdings wird dieser Konflikt angesichts der Vorbelastungen (siehe unten) als nicht relevant eingestuft.

3.4 Konflikt Kulissenwirkung

Die Umgebung der Gebäude wird zukünftig von Arten des Offenlands gemieden, da diese ein freies Sichtfeld benötigen bzw. in der Umgebung ihrer Nester keine Ansitzwarten z. B. von Greifvögeln ertragen. Im Allgemeinen beträgt dieser Abstand ca. 100 m.

3.5 Vorbelastungen

Die langjährige landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche mit Ausbringung von Pestiziden und Düngern sowie regelmäßiger Veränderung des Oberbodens stellt aktuell eine mehr oder weniger große Störung dar, führt aber nicht zum Verlust der Funktion der Flächen als Lebensraum von Ackervögeln. Anbau insbesondere von Wintergetreide ist für Feldlerchen und ähnliche Bodenbrüter nicht günstig, da die Pflanzenschicht dann für Zweit- oder Drittbrut zu dicht und hoch steht.

Die bereits vorhandenen diversen Gebäude stellen bereits Störungen dar.

Auch Spaziergänger, Rad- und Mopedfahrer sowie streunende Hunde und Hauskatzen sind ebenfalls bereits vorhandene Störungen.



4 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Folgenden von Arten die Rede ist, dann handelt es sich immer nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Artengruppe Säugetiere

Im überplanten Bereich sind keine Strukturen vorhanden, die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Selbst wenn in den umliegenden Gebäuden oder Gehölzen Quartiere vorhanden wären, würden diese durch den neuen Stall sicher nicht so gestört, dass es erheblich wäre.

Das überplante Gebiet kommt auch als Jagdhabitat für Fledermäuse in Frage. Angesichts der Vorbelastungen (konventionell-intensive landwirtschaftliche Nutzung, die kaum große Insekten-Mengen als Nahrungstiere erlaubt) ist ein Verlust in dieser Größenordnung für alle Fledermäuse sicher nicht erheblich.

Für die übrigen relevanten Säuger-Arten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate, weder dauerhaft noch Ruheplätze bei Wanderungen.

Insofern kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aller Säugetier-Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Kriechtiere (Reptilien) und Lurche (Amphibien)

Für die relevanten Kriechtier-Arten (arealgeografisch möglich: Zauneidechse und Schlingnatter) sowie für die relevanten Lurch-Arten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate. (Landlebensräume von Lurch-Arten sind primär aufgrund der Nutzung unwahrscheinlich.)

Insgesamt kann eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.3 Fische

Die einzige streng geschützte Fisch-Art in Deutschland, der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), ist bisher nur aus der Donau bei Regensburg bekannt.

Einträge in die Donau über das Grundwasser sind allein schon durch die entsprechenden Auflagen aus wasserrechtlicher Sicht nicht anzunehmen. Damit ist eine direkte oder indirekte Betroffenheit des Donau-Kaulbarschs mit Sicherheit auszuschließen ist.

4.1.4 Käfer, Tag- und Nachtfalter sowie Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten. Außerdem ist das Auftreten relevanter (Groß-) Libellen, die aufgrund ihrer guten Flugfähigkeit sehr mobil sind, zur Nahrungssuche genau hier extrem unwahrscheinlich, und wenn doch, dann würden die Tiere bei Störungen ausweichen.

Insgesamt sind so Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen.



4.1.5 Schnecken und Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten. Damit sind Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppen sicher auszuschließen.

4.1.6 Gefäßpflanzen

Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) können wegen der flächendeckenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden. Eine stichprobenartige Absuche der Vegetation entlang der Wege erbrachte keine *Bromus*-Arten o. ä., sondern nur nitrophile Pflanzenarten. Damit sind Vorkommen und Betroffenheiten aller relevanten Gefäßpflanzen-Arten im überplanten Gebiet mangels geeigneter Lebensräume mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Grundsätzlich sind im UG über die am 13.7.2014 erfassten Arten (vgl. Kap. 2) hinaus noch weitere Vogel-Arten zu erwarten, insbesondere zur Zugzeit.

Für Offenland-Arten (Leitart hier ist die Feldlerche) gehen aufgrund der Vorbelastungen nur wenige Ar besiedelbaren Lebensraums verloren. Allerdings verschiebt das Stallgebäude die Störungen um insgesamt ca. 2 ha weiter nach Osten in die bisher noch freie Landschaft (vgl. Kap. 5.2).

Für Gehölzarten ist die Störung der wenigen Büsche und Bäume in der Umgebung während des Baus unerheblich, da die dort vorkommenden Arten sowieso bereits an den Menschen angepasst sind.

Gebäudebrüter wie Haussperling und Hausrotschwanz, die vermutlich in den angrenzenden Gebäuden brüten, sind ebenfalls an anthropogene Störungen angepasste Arten. Sie dürften auch die Offenflächen vermutlich zur Nahrungssuche nutzen. Verluste oder Störungen solcher Flächen in der vorliegenden Größenordnung sind jedoch sicher nicht erheblich.

Für Großvögel als Nahrungsgäste (Rotmilan und Mäusebussard, potenziell auch Turmfalke und Schleiereule) ist der Verlust von Ackerflächen, den diese Arten meist zum Mäusefang nutzen, in dieser Größenordnung völlig unerheblich.

Insgesamt sind für die meisten aktuell oder möglicherweise vorkommenden Vogel-Arten Betroffenheiten im überplanten Gebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Nur für die **Offenland-Arten sind Betroffenheiten zu prüfen.**



5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR FUNKTIONSSICHERUNG

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Individuenbezogene Beeinträchtigungen (möglicherweise) betroffener Vogel-Arten können dadurch ausgeschlossen werden, dass der Oberboden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten abgeschoben wird, also zwischen Anfang September und Ende März.

Sollte längere Zeit zwischen dem Abschieben des Oberbodens und dem Beginn der Bebauung vergehen und dadurch mittlerweile wieder lückige Vegetation aufgewachsen sein, ist vor Baubeginn zu prüfen, ob sich inzwischen wieder Offenlandbrüter angesiedelt haben. Falls dem so wäre, darf erst nach Abschluss der Brut mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Um derartige spontane Ansiedlungen zu verhindern, sollte die Fläche bis Baubeginn regelmäßig gegrubbert werden, damit keine Vegetation aufwächst.

5.2 CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

„CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, zu deutsch „ununterbrochene ökologische Funktion“; CEF-Maßnahmen werden im deutschen Sprachgebrauch auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Abzüglich der bereits vorbelasteten Bereiche in einem 100m-Umfeld um die bestehenden Gebäude wird durch den Stall zwar nur ca. 0,2 ha derzeit nutzbarer Lebensraum für Offenlandbrüter überbaut. Aber weitere ca. 2 ha werden durch randliche Stör- und Kulissenwirkungen neu so beeinträchtigt, dass sie sich dauerhaft nicht mehr als Brutplatz eignen (Abb. 3).

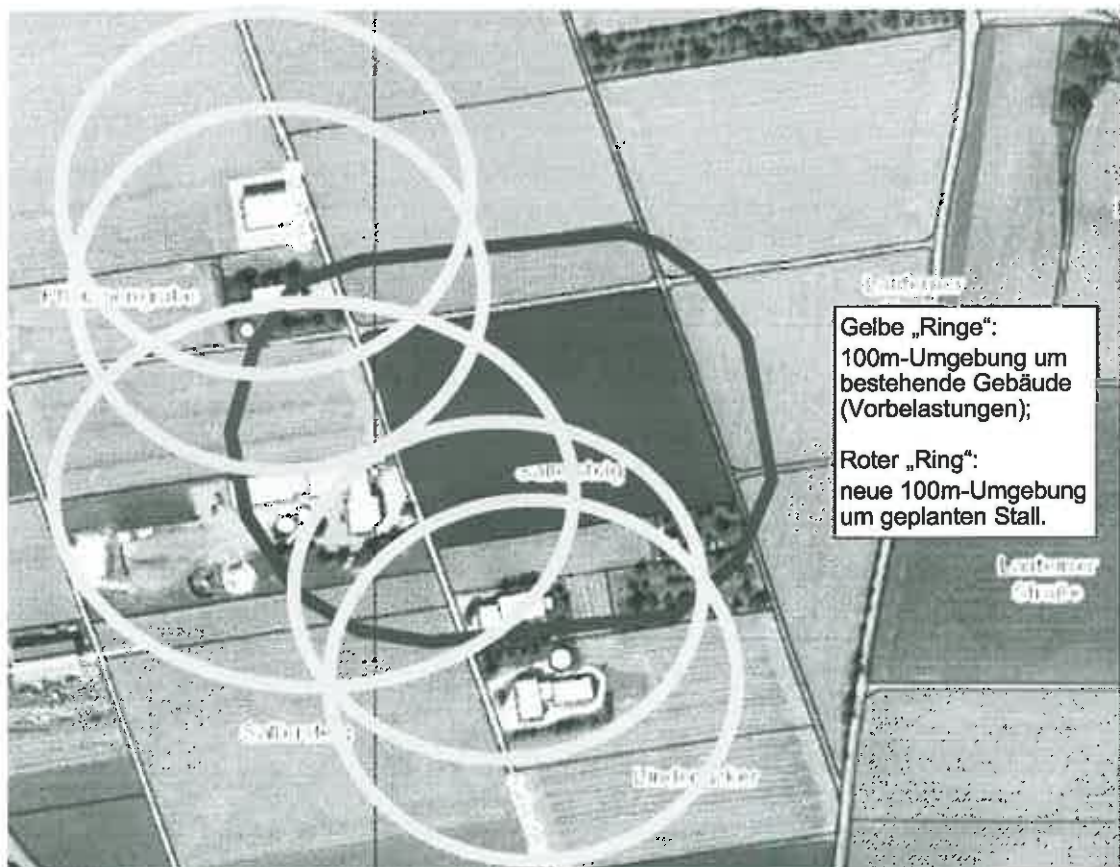


Abb. 3: Darstellung der für Offenland-Brüter bereits vorbelasteter Flächen um bestehende Gebäude- und Gehölzränder sowie der neu verloren gehende Fläche.



Für diesen Verlust sind geeignete Flächen bereitzustellen, die während Bau und Betrieb des Stalls – also ebenfalls dauerhaft – so bewirtschaftet werden, dass darauf mehr Vögel als sonst brüten können und dieses qualitative „mehr“ den quantitativen Verlust kompensiert.

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sollten PIK-Maßnahmen¹ durchgeführt werden. Gut geeignet hierzu sind so genannte Lerchenfenster², also Lücken in Wintergetreide oder Winterrraps. Bei empfohlenen 3 Lerchenfenster / ha ergeben sich für den vorliegenden B-Plan sechs erforderliche Lerchenfenster. Jedes sollte ca. 20-30 m² groß sein, also bei einer Sämaschinen-Breite von 3 m ca. 7,5-10 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an oder in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von mindestens 3 ha (am besten in mind. zwei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie sollten in der Regel mindestens 100 m von aufragenden "Kulissen" im weitesten Sinne (Bäume, Gebäude o. ä.) entfernt sein; ausnahmsweise können niedrige, dauerhaft nur wenige Meter hohe Hecken oder Büsche auch etwas näher (bis ca. 50 m) liegen.

Da Feldfrüchte normalerweise jährlich wechseln, sollten auch die Lerchenfenster jedes Jahr in einem andere Schlag bzw. Feldstück liegen. Geeignete Grundstücke sind in einer Gebietskulisse innerhalb der „lokalen Population“ festzulegen. Diese Kulisse muss im B-Plan explizit für Artenschutz Zwecke ausgewiesen und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (also so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. Insofern wird empfohlen, mit einem Landwirt einen langfristigen Vertrag oder eine Grunddienstbarkeit abzuschließen, damit er regelmäßig diese Lerchenfenster anlegt. Als konkreter Flächenbezug („Pfand“ zur rechtlichen Sicherung) sind ca. 250 Quadratmeter eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks zu benennen und beispielsweise mit einer Grunddienstbarkeit zu belegen; noch besser wäre eine Ackerfläche, die bereits der Gemeinde Blaustein gehört.

Die CEF-Maßnahmen sind gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) zu überwachen, d. h. der Erfolg der Maßnahmen (= Brut von jährlich insgesamt durchschnittlich 3 Feldlerchen in den Lerchenfenstern) ist im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen. Es wird vorgeschlagen, dass dies durch Bestandserfassungen der Feldlerche im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach der Einrichtung und danach – sofern bis dahin erfolgreich – alle drei Jahre erfolgt, solange der Eingriff und damit die Kompensationsverpflichtung besteht. In der Genehmigung ist ein Vorbehalt erforderlich, dass bei Bedarf die Maßnahmen / Nutzungsaufgaben nach oben oder unten angepasst bzw. nachgebessert werden können. Die Monitoring-Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah unaufgefordert zu übermitteln.

¹ PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

² Näheres siehe unter <http://baden-wuerttemberg.nabu.de/projekte/lerchenfenster/mitmachen/>. Davon profitieren nicht nur Feldlerchen, sondern auch die anderen betroffenen Feldvogel-Arten.



6 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER NÄHER ZU PRÜFENDEN ARTEN

Aufgrund der vorangegangenen Relevanzprüfung könnten nur die Offenland-Vogelarten betroffen sein und möglicherweise beeinträchtigt werden. In Frage kommen die Arten Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze, die entweder gefährdet sind oder zumindest auf der Vorwarnliste stehen (HÖLZINGER ET AL. 2007).

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für die betroffenen, mobilen Vogel-Arten projektspezifisch folgendermaßen definiert:



Die lokalen Populationen der Offenland-Arten beinhalten die offenen, un bebauten, mehr oder weniger zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen um Wippingen, die ohne wesentliche Barrieren im räumlichen Zusammenhang mit dem UG stehen. Diese Fläche beträgt mehrere 100 ha.

Nach Angaben aller amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz-Institutionen (u. a. BfN, LUBW, DDA, NABU, OGBW) sind die Erhaltungszustände der Ackerbrüter in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie auf Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungenügend oder ungenügend-schlecht.

Gleiches gilt für die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten auf der Schwäbischen Alb, die nicht nur wegen der landwirtschaftlichen Vorbelastungen, sondern auch wegen der umfangreichen Flächenverluste der vergangenen Jahre durch verschiedenste Bau- und Gewerbegebiete teilweise vermutlich noch ungünstiger sind.

Damit ist aber jeder weitere (auch kleine) Flächenverluste als Verschlechterungen und erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

6.2 Schädigungsverbot von Individuen – § 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 9 A 12.10 vom 14.9.2011 zur Ortsumgebung Freiberg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D. h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „*einzelne Tiere*“ durch eine Maßnahme getötet werden (können).

Durch die in Kap. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, da die entsprechenden Arten keine Nester auf gänzlich offenen Böden anlegen.

6.3 Störungsverbot – § 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Durch Berücksichtigung der unter 5.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen von Vögeln zu erwarten. Sollten tatsächlich einzelne Individuen vorhanden sein und dann beim Bau des Stalls gestört werden, werden sie selber davonfliegen.

Eine dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch randliche Störung und damit Verdrängung in der Größenordnung von ca. 2 ha ist zwar gering, aber wegen der ungenügenden Erhaltungszustände auf allen Ebenen sind alle weiteren Flächenverluste als Verschlechterungen und erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Dies kann jedoch mit der unter 5.2 aufgeführten CEF-Maßnahme, also der Anlage von Lerchenfenstern, erfahrungsgemäß relativ einfach und schnell kompensiert werden.

6.4 Schädigungsverbot von Habitaten – § 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch



dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Alle Offenland-Arten bauen jedes Jahr bzw. für jede Brut neue Nester, die nicht unter diesen Schutz fallen.

Allerdings ist hier der Revier-Aspekt zu beachten, d. h. der langfristige Verlust von Offenland, in dem die o. g. Arten regelmäßig ihre Reviere bilden. Dazu kommt die Verdrängung auch von Flächen außerhalb des überplanten Bereichs durch randliche Störung in den angrenzenden Äckern (vgl. 6.3). Deshalb muss dieser Verlust wiederum als erheblich eingestuft werden. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion – also primär das Brüten und Junge aufziehen – des nutzbaren Offenlands in der Umgebung durch den Verlust der ca. 2 ha, auch wenn diese „nur“ am Rand der lokalen Population liegen, im räumlichen Zusammenhang nur noch teilweise gegeben ist.

Der Flächenverlust kann jedoch durch Aufwertung der verbleibenden besiedelbaren Fläche mit der unter 5.2 aufgeführten CEF-Maßnahme (Anlage von Lerchenfenstern) kompensiert werden. Damit wäre dann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Region im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.



7 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Durch den geplanten Masthähnchenstall am Wippinger „Sallersteig“ sind die meisten Individuen bzw. die lokalen Populationen aller möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten grundsätzlich nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Nur für bestimmte Vogel-Arten sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – empfohlen werden Lerchenfenster – erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

Damit ist das Bauvorhaben aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

8 SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN

Für die übrigen besonders geschützten Arten, die (potenziell) im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Sallersteig“ – auch außerhalb des unmittelbaren Umgriffs – vorkommen bzw. betroffen sein können, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG „bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Die (potenziellen) Konflikte können im Rahmen des Bebauungsplans abgearbeitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind außerdem nicht zu erwarten.

9 LITERATUR

BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (Bearb.) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11; Hrsg.: LUBW, Karlsruhe; 1. Auflage Dez. 2007 (pdf-Datei).

KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

LANA = Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, ständiger Ausschuss (stA) "Arten- und Biotopschutz": (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – unveröff. Dokument (pdf, 25 S.).

Abkürzungen:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992